

KREIS COESFELD

Landschaftsplan Rosendahl

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, im März 2004

Bearbeiter:
Andreas Kückmann und Georg Lasogga

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 25.10.2000 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am 5.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld,

Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den Detailkarten,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,

Coesfeld,

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am 7.11.2003 in der Zeit vom 18.11.2003 bis 19.12.2003 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld,

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld,

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

Landrat

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom heutigen Tage, AZ.: genehmigt worden.

Münster,

Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 a Landschaftsgesetz NRW am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld,.....

Landrat

Allgemeine Erläuterungen	1
A Rechtsgrundlage	1
B Geltungsbereich	3
C Planungsvorgaben	3
D Karten- und Planungsgrundlage	3
E Planbestandteile	3
1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)	4
1.1 Erhaltung	6
1.2 Anreicherung	13
1.3 Wiederherstellung	17
1.4 Ausbau	20
1.5 Ausstattung	22
2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)	24
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)	25
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	26
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	35
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)	89
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	90
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	97
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)	111
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	111
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale	115
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)	117
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	117
Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	123
3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)	175
4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)	176
5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	182
5.1 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	183
5.2 Pflegemaßnahmen	281

Allgemeine Erläuterungen

A Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 16-26 des „Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Entwicklung der Landschaft“ (Landschaftsgesetz – LG¹) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S.708).

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 27 und § 27 a LG NRW (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), § 27 b LG NRW (Beteiligung der Bürger) und § 27 c LG NRW (öffentliche Auslegung).

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung des Kreises Coesfeld. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-42 LG NRW.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in dessen Geltungsbereich folgende Verordnungen außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue“ im Bereich des Kreises Coesfeld als Naturschutzgebiet vom 08. Dezember 2001,
- Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet Baumberge, in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt vom 14. Mai 1974,

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Coesfeld vom 14.08.1974 bezogen auf das nachfolgende Naturdenkmal:

- Die Barenburg („Barenborg“) – mittelalterliche Burganlage – an der Dinkel, Gemarkung Holtwick, Flur 1, Flurstück 10

Der Landschaftsplan umfasst jeweils in Text und Karte

- die Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NRW)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gemäß § 33 LG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

¹ Landschaftsgesetz – LG, im weiteren genannt LG NRW

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Sie können jedoch Grundlage für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verfügungen bilden, um die Maßnahmen des Landschaftsplanes zu verwirklichen. Weiterhin sind begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach § 6 LG NRW mit den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG NRW).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Der § 62 LG NRW „Schutz bestimmter Biotope“ bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Der § 63 Bundesnaturschutzgesetz gilt entsprechend.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Der Aktualitätsstand der Flurstücksbezeichnung ist für jede Festsetzung angegeben worden. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen. Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

B Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich nach § 16 Abs. 1 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

C Planungsvorgaben

Gemäß § 16 LG NRW hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

D Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Rosendahl, Coesfeld-Nord und Billerbeck-Nord im Maßstab 1 : 5000. Sie wurden auf 1 : 10.000, bzw. 1 : 15.000 verkleinert und zu 2 Blättern montiert.

Der Landschaftsplan „Rosendahl“ wurde auf der Grundlage der Bestimmung der §§ 15 u. 16 LG NRW erarbeitet.

Als Grundlage für den Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 15a Absatz 2 LG NRW).

E Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplanes sind:

- Entwicklungskarte in 1 Blatt, Maßstab 1 : 15.000 mit Verfahrensvermerke,
- Festsetzungskarte in 2 Blättern, Maßstab 1 : 10.000 mit Verfahrensvermerke,
- Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen,
- Detailkarten in unterschiedlichen Maßstäben < 1 : 10.000.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NRW)

Gemäß § 1 LG NRW sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 LG NRW ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG NRW geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG NRW bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gemäß § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur was Naturhaushalt, Nutzung und planerische Ziele anbelangt.

Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und den planerischen Zielen wurden den Entwicklungszielen (nach § 18 LG NRW) Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Die Beschreibung und Erläuterung zu den Entwicklungszielen wurden für Räume mit gleichartigem Entwicklungspotential zusammengefasst.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;

Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;

Entwicklungsziel 4: Ausbau

Ausbau der Landschaft für die Erholung;

Entwicklungsziel 5: Ausstattung

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas;

Entwicklungsziel

Erhaltung

- 1.1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW in Bezug auf die

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren,
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies für Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind sowie für Grünlandbereich oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles werden in der Regel Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG NRW getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG NRW werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Entwicklungsziel

- 1.1.1. Erhaltung der Biototypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung des Grünlandes.

Erläuterung

Die Entwicklungsräume umfassen Bereiche, in denen der Anteil an Grünlandflächen hoch ist. Es handelt sich dabei teilweise um hofnahe Wiesen und Weiden sowie um tiefer, an feuchten Standorten liegende landwirtschaftliche Bereiche entlang von Fließgewässern. Besonders im Coesfelder und Holtwicker Raum finden sich zusätzlich zu einem auffälligen Grünlandanteil zahlreiche Obstwiesen.

Entwicklungsräume

- 1.1.1.01 Grünlandbereich in Gaupel (287 ha)
- 1.1.1.02 Grünlandbereich im Vechteumland (116 ha)
- 1.1.1.03 Grünlandbereich am nördlichen Varlarer Mühlenbach (63 ha)
- 1.1.1.04 Grünlandbereich in der Bauerschaft Horst (75 ha)
- 1.1.1.05 Grünlandbereich in Hegerot (313 ha)
- 1.1.1.06 Grünlandbereich an der B 474 (57 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Biotopvielfalt und Landschaftsstruktur erhalten
- Weiden extensivieren / aushagern
- Obstwiesen erhalten und Neuanlage fördern
- Grünlandanteil im gewässernahen Bereich erhalten bzw. erhöhen
- Flächen im Niederungsbereich von Gewässern extensiv bewirtschaften, um Schadstoffeintrag zu vermeiden

Entwicklungsziel

1.1.2 Erhaltung der Biotoypenvielfalt unter besonderer Berücksichtigung der Hecken und Kleingehölze

Erläuterung

Dieser Teilraum umfasst im wesentlichen kleinstrukturierte Gebiete, die sich durch eine reiche mit Hecken und Kleingehölzen ausgestattete Wiesen- und Weidenlandschaft auszeichnen. Andere Bereiche dieses Teilraumes werden in ihrer Hauptnutzung dominiert von kleinparzellierte Ackerbau.

Ziel ist der Erhalt dieser in Teilen historischen Landnutzung sowie eine Erhöhung der Biotopdiversität.

Entwicklungsräume

- 1.1.2.01 Ackerbau-Gehölzkomplex am Buschweg in Midlich (33 ha)
- 1.1.2.02 Hecken-Grünland-Komplex am Wester Esch bei Hof Mathmann (20 ha)
- 1.1.2.03 Kleingehölz-Hecken-Komplex südlich der Barenborg (143 ha)
- 1.1.2.04 Grünland-Hecken-Komplex Brink in Gaupel (55 ha)
- 1.1.2.05 Kleingehölz-Hecken-Komplex nördlich des NSG Felsbachaue (33 ha)
- 1.1.2.06 Grünland-Hecken-Komplex am ehemaligen Hof Tölle in Höven (28 ha)
- 1.1.2.07 Kleingehölz-Hecken-Komplex beidseits des Sunderbaches (88 ha)
- 1.1.2.08 Grünland-Gehölz-Komplex südlich von Höpingen (36 ha)
- 1.1.2.09 Grünland-Gehölz-Komplex am Hohlweg südlich von Oberdarfeld (16 ha)
- 1.1.2.10 Grünland-Gehölz-Komplex an der Sirksfelder Schule (97 ha)
- 1.1.2.11 Kleingehölz-Hecken-Komplex am Hof Backensfeld in Hegerort (75 ha)
- 1.1.2.12 Grünland-Gehölz-Komplex an Burloer Bach (23 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Erhalt der Biotopvielfalt und der historischen Landnutzungsform
- Erhalt der Hecken und Kleingehölze besonders im Verbund mit Grünlandarealen
- Ausbau der Vernetzungsstrukturen besonders auch an den Gewässern, Gräben, Geländekanten
- Entwicklung von mehrreihigen Hecken mit vorgelagerten Säumen

Entwicklungsziel

- 1.1.3 Erhaltung standortgerechter Laub- und Mischholzbestände, teilweise im Komplex mit Grünland und Gewässern

Erläuterung

Diese Teilräume umfassen Gebiete, in denen die Waldvegetation weitestgehend der potentiellen natürlichen Vegetation entspricht. Es handelt sich dabei vorwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder.

Entwicklungsräume

- 1.1.3.01 Wald am Bockler Berg (44 ha)
- 1.1.3.02 Brock in Oberdarfeld (67 ha)
- 1.1.3.03 Wald bei „Haus Burlo“ (312 ha)
- 1.1.3.04 Wälder und Grünland bei Hof Deitmer (41 ha)
- 1.1.3.05 „Sundern“ in der Osterwicker Dorfbauerschaft (194 ha)
- 1.1.3.06 „Rucks Hoek“ im Wald bei „Haus Rockel“ (9 ha)
- 1.1.3.07 Wald bei „Haus Rockel“ (32 ha)
- 1.1.3.08 Wälder zwischen den Höfen Vörding und Hackenfort (58 ha)
- 1.1.3.09 „Torksche Sundern“ (83 ha)
- 1.1.3.10 „Bergkämpe“ I am Varlar Mühlenbach (93 ha)
- 1.1.3.11 Wälder und Grünland im Umfeld des Asbecker Mühlenbaches (86 ha)
- 1.1.3.12 Wälder in Weersche und der Jägerheide (77 ha)
- 1.1.3.13 Wälder und Grünland im südlichen Bereich des Varlarer Mühlenbaches (55 ha)
- 1.1.3.14 Wald südlich des Hofes Balkenohl (8 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Naturnahe Entwicklung der Waldränder

Entwicklungsziel

- 1.1.4. Erhaltung naturnaher Gewässerabschnitte und ihrer Niederungsbereiche sowie Schutz der Gewässer vor störenden Randeinflüssen

Erläuterung

Dieser Teilraum umfasst die weitestgehend naturnahen, unverbauten Bachabschnitte. Diese Bachabschnitte sind in ihrem Verlauf, ihrer Uferausprägung und ihrem Bewuchs zu erhalten.

Entwicklungsräume

- 1.1.4.01 Burloer Mühlenbach Nord
- 1.1.4.02 Rockeler Bach
- 1.1.4.03 Holtwicker Bach
- 1.1.4.04 Berkel
- 1.1.4.05 Burloer Mühlenbach Süd
- 1.1.4.06 Varlarer Mühlenbach
- 1.1.4.07 Asbecker Mühlenbach
- 1.1.4.08 Felsbach
- 1.1.4.09 Rockeler Mühlenbach bei Rucks Hoek
- 1.1.4.10 Rockeler Mühlenbach Nord
- 1.1.4.11 Sunderbach
- 1.1.4.12 Steinbach
- 1.1.4.13 Burloer Mühlenbach

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Schutz vor störenden Randeinflüssen (Schadstoffe, Viehtritt u.a.) durch Anlage von Pufferzonen
- Extensivierung der Grünlandflächen im Niederungsbereich

Entwicklungsziel

- 1.1.5. Erhaltung landschaftsparkartiger Flächen in Zusammenhang mit historischen Gebäuden.

Erläuterung

In Anlehnung an historische Gebäude liegen Grünlandflächen mit locker eingestreuten Baum- und Gehölzgruppen, die als Relikte der ehemaligen münsterländischen Parklandschaft angesehen werden können. Im weiteren Umfeld finden sich ausgedehnte parkartig gestaltete Wälder mit z.T. altem Baumbestand.

Entwicklungsräume

- 1.1.5.01 Schloß Darfeld (205 ha)
1.1.5.02 Schloß Varlar (125 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Veränderungen des Charakters der historischen Parkanlagen vermeiden
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope und Gräftenanlagen
- Extensivierung der Grünlandnutzung

Entwicklungsziel

- 1.1.6. Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in Zusammenhang mit historischen Landnutzungsformen.

Erläuterung

Dieser Teilraum steht exemplarisch für andere Räume ähnlicher Entwicklung, die u.a. durch ihre historischen Landnutzungsformen Bodenstruktur und Landschaftsform entstanden sind. Besonders prägend sind die Bodenstruktur und Landschaftsform.

Entwicklungsräume

- 1.1.6.01 Varlarer Esch (37 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Veränderungen des Charakters des Landschaftsbildes vermeiden

Entwicklungsziel

Anreicherung

- 1.2. Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen.

Erläuterung

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt ist.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG NRW erreicht werden.

Entwicklungsziel

- 1.2.1. Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen.

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume umfassen den größten Teil des Plangebietes. Sie sind charakterisiert durch eine intensive ackerbauliche Nutzung. Durch geeignete Maßnahmen soll die bestehende Biotopausstattung sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft entwickelt werden.

Entwicklungsräume

- | | |
|----------|--|
| 1.2.1.01 | Landwirtschaftliche Flächen Lechtenberg bei Höpingen (92 ha) |
| 1.2.1.02 | Landwirtschaftliche Flächen Isfort, Mört und Werning (22 ha) |
| 1.2.1.03 | Landwirtschaftliche Flächen in Hennewich (614 ha) |
| 1.2.1.04 | Landwirtschaftliche Flächen Osterwick (3997 ha) |
| 1.2.1.05 | Landwirtschaftliche Flächen am Kippenberg (81 ha) |
| 1.2.1.06 | Landwirtschaftliche Flächen an der Deponie Höven (65 ha) |
| 1.2.1.07 | Landwirtschaftliche Flächen große Schlei (122 ha) |
| 1.2.1.08 | Landwirtschaftliche Flächen Oberdarfeld (284 ha) |

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope

Entwicklungsziel

1.2.2. Anreicherung mit Feldgehölzen und Hecken zur Vernetzung der großen Waldgebiete

Erläuterung

Diese Entwicklungsräume sind ebenfalls durch eine intensive ackerbauliche Nutzung charakterisiert. Sie zeichnen sich jedoch durch ihre Lage zwischen den großen Waldgebieten aus. Eine besondere Bedeutung erlangt der Waldbereich in Sirksfeld und Gaupel.

Entwicklungsräume

- 1.2.2.01 Landwirtschaftliche Fläche „Großer Lappen“ (52 ha)
- 1.2.2.02 Landwirtschaftliche Fläche „Bergkämpe“ II in der Dorfbauerschaft Osterwick (92 ha)
- 1.2.2.03 Landwirtschaftliche Fläche im Umfeld des „Burloer Baches“ (272 ha)
- 1.2.2.04 Landwirtschaftliche Fläche „Fürstenkamp“ (55 ha)
- 1.2.2.05 Landwirtschaftliche Fläche nördlich der „Sirksfelder Schule“ (21 ha)
- 1.2.2.06 Landwirtschaftliche Flächen östlich des „Kippenberges“ (5 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume:

- Anreicherung mit Vernetzungselementen wie Hecken, Gehölzstreifen, Feldgehölzen und Felldraine
- Anreicherung mit Waldflächen
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope.

Entwicklungsziel

1.2.3. Anreicherung der Ortsrandbereiche zur Eingliederung in das Landschaftsbild und zur Steigerung der Attraktivität für die Naherholung

Erläuterung

Es handelt sich um die intensiv landwirtschaftlich genutzte Ortsrandlage, die durch die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen zu stillen Erholungsräumen für die Bevölkerung der unten genannten Ortschaft entwickelt werden soll.

Entwicklungsräume

1.2.3.01 Darfeld (48 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Anreicherung mit Hecken, Kleingehölzen, Baumgruppen und Obstwiesen
- Erhalt der ortsnahen Kleingehölze und Gründlandbereiche mit ihren gliedernden Strukturen
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope.

Entwicklungsziel

Wiederherstellung

- 1.3. Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume dargestellt, deren Erscheinungsbild sich geordnet darstellt, deren Wirkungsgefüge aber weitgehend beeinträchtigt oder geschädigt ist. Dies trifft insbesondere für intensiv genutzte Forste, begradigte und ausgebaute Bachauen zu. Die Wiederherstellung der Ökosysteme oder kulturhistorischen Anlagen, im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG NRW sind unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen z.B. in Form von Uferlandstreifen an Fließgewässern.

Entwicklungsziel

1.3.1 Wiederherstellung und Entwicklung von strukturreichen Mischwaldbeständen

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Wiederherstellung des Ökosystems „Wald“ mit seinem vielfältig strukturierten Aufbau als Lebensstätte zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Diese Teilräume umfassen die forstwirtschaftlich zum großen Teil intensiv genutzten Waldgebiete des Gaupeler und Sirksfelder Waldgürtels nördlich von Coesfeld.

Entwicklungsräume

- 1.3.1.01 Wald nördlich des „Kippenberges“ (9 ha)
- 1.3.1.02 Wald südlich des „großen Schlei“ (30 ha)
- 1.3.1.03 Wald bei Hof Bücken zwischen Darfeld und Höpingen (15 ha)
- 1.3.1.04 Wald südlich des „Felsbaches“ (175 ha)
- 1.3.1.05 Varlarer Heide (215 ha)
- 1.3.1.06 Wald nördlich des Felsbaches (46 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Entwicklung eines Waldmantels, dazu Erhaltung des angrenzenden Grünlandes und Schaffung von unbewirtschafteten Säumen

Entwicklungsziel

1.3.2. Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Grünlandflächen in den Niederungsbereichen

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Wiederherstellung des Ökosystems Bachaue mit seinen vielfachen Wechselbeziehungen.

Entwicklungsräume

- 1.3.2.01 Asbecker Mühlenbach
- 1.3.2.02 Bach in der Brockbauerschaft
- 1.3.2.03 Legdener Mühlenbach
- 1.3.2.04 Zufluss zum Legdener Mühlenbach
- 1.3.2.05 Dinkel
- 1.3.2.06 Vechtequelle und Umfeld (10 ha)
- 1.3.2.07 Varlarer Mühlenbach
- 1.3.2.08 Holtwicker Bach I
- 1.3.2.09 Holtwicker Bach II
- 1.3.2.10 Berkel I
- 1.3.2.11 Weersch Bach
- 1.3.2.12 Berkel II
- 1.3.2.13 Vechte

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes sowie des Uferbewuchses
- Erhalt des gewässernahen Grünlandes und Erhöhen des Grünlandanteils
- Extensive Grünlandnutzung als Schutz vor Schadstoffeintrag
- Wiederherstellung der hydrologischen Gegebenheiten
- Erhalt/Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer
- Erhalt/Wiederherstellung der Wechselwirkungen zwischen dem Gewässer und den angrenzenden Auebereichen
- Beseitigung von Querbauwerken

Entwicklungsziel

Ausbau

1.4. Ausbau der Landschaft für die Erholung

Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume in Ortsrandlagen formuliert, deren Erscheinungsbild sich geordnet darstellt und deren Zweck in nicht unbeträchtlichem Umfang der Erholungsnutzung dient. Neben der attraktiven Kleinstrukturierung der Landschaft trägt eine entsprechende Ausstattung mit Wirtschafts-, Rad- und Fußwegen zur intensiveren Nutzung bei. Der Ausbau der Landschaft im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung gem. § 1 LG NRW sind unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen z.B. durch Hecken und Baumreihen.

Entwicklungsziel

1.4.1. Ausstattung und Erhalt der klein vorstrukturierten Landschaft der Ortsrandlagen

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient der Ausstattung der Landschaft am Rande dicht besiedelter Ortslagen zur Steigerung der Attraktivität für die Naherholung, unter Berücksichtigung der bereits klar strukturierten Landschaft.

Entwicklungsräume

1.4.1.01 Brink I (102 ha)

1.4.1.02 Brink II (196 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen im Sinne der Biotopvernetzung
- Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume insbesondere der schutzwürdigen Biotope
- Erschließung der Landschaft zur Optimierung der Erholungsnutzung

Entwicklungsziel

Ausstattung

- 1.5. Ausstattung der Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Erläuterung

Dieses Entwicklungsziel wurde für Räume in Ortsrandlagen und an Fernstraßen formuliert, die an diesen Nahtstellen besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Die Räume sollen zum Zwecke des Immissionsschutzes ausgestattet werden. Die Ausstattung der Landschaft im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz, Landschaftspflege und Immissionsschutz gem. § 1 LG NRW sind unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG NRW alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen z.B. durch Hecken und Baumreihen.

Entwicklungsziel

1.5.1. Ausstattung und Erhaltung der Landschaft zum Zwecke des Immissions-schutzes

Erläuterung

Das Entwicklungsziel dient dem Schutz der Ortslagen und der Landschaft u.a. vor Lärmimmissionen durch die, das Plangebiet zahlreich querenden, überregionalen Durchgangsstraßen.

Entwicklungsräume

- 1.5.1.01 A 31 in Hegerot (24 ha)
- 1.5.1.02 B 474 Brink (1 ha)
- 1.5.1.03 L 555 Osterwick (31 ha)
- 1.5.1.04 Ortsumgebung Darfeld (15 ha)

Besondere Ziele für die Entwicklungsräume

- Anreicherung mit Hecken und Kleingehölzen
- Erhalt der ortsnahen Kleingehölze und mit ihren gliedernden Strukturen

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 - 23 LG NRW)

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-17
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-07
2.3 Naturdenkmale (ND)	lfd. Nr. 01-02
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-46

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG NRW festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG NRW. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG NRW.

Die Festsetzungen nach den §§ 20 - 23 LG NRW besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes für jedermann rechtsverbindlich.

Innerhalb des Landschaftsplanes befinden sich fünf Gebiete, die das Land Nordrhein-Westfalen, gemäß der Vorgabe der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) der EU-Kommission offiziell als FFH-Gebiete gemeldet hat. Diese sind von den verschiedenen Schutzgebieten (NSG, LSG und LB) überlagert und mit zusätzlichen eigenen Festsetzungen versehen, die z.T. von denen der o.g. Schutzgebiete abweichen.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (NSG, LSG, ND, LB) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der Unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem aufgeführten Flurstücksverzeichnis zu entnehmen (Dieses gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete). Das Flurstücksverzeichnis ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen. Der jeweilige Schutzzweck ist den entsprechenden textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o.g. Maßgaben als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplanes zahlreiche schutzwürdige Böden.

Im Plangebiet sind dieses insbesondere seltene Podsol-Regosole, trockene Sandböden auf jungen Dünen und besonders nasse Flächen Moore und Moor-, Anmoor- und Nassgleye sowie stark vernässte Pseudogleye.

Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten. Die besondere Bedeutung dieser Böden wird weitergehende Berücksichtigung finden in einer digitalen Bodenbelastungskarte für den Kreis Coesfeld.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG NRW)

Entsprechend des § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es,

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF).

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstückteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche (umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück -) als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

In den Detailkarten zu den Naturschutzgebieten und in der Festsetzungskarte sind im Bereich der FFH-Gebiete geschützte Biotope nach § 62 LG NW dargestellt.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten oder zu ändern, oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Ausnahme:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat;

2. Verkaufsstände oder Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
3. Werbeanlagen oder Hinweisschilder zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten. Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;
6. Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Zelte zu errichten, außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten oder Hunde frei laufen zu lassen;
7. die vorhandene Nutzung zu ändern, insbesondere Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

Erläuterung

Flächen, die auf der Basis des Vertragsnaturschutzes nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

8. motorbetriebene Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
9. zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung;
10. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
11. Pflanzenschutz-, einschl. Schädlingsbekämpfungsmittel, chemische Holzbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle, Klärschlamm, Komposte, Gärfutter oder Kalk (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung bei Waldflächen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar eines jeden Jahres nur mit geeignetem Material und außerhalb von nach § 62 LG NRW geschützten Biotopen) anzuwenden, aufzubringen, zu lagern sowie Silagemieten anzulegen;

Ausnahme:

Das Forstamt kann im Einzelfall zur Vermeidung von forstlichen Kalamitäten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

12. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
13. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen, zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubrin-

gen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

14. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben;
15. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen), oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen, oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
16. Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Erläuterung

z. B. durch Dränagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D , Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten

17. an allen Kleingewässern zu angeln, sowie diese mit Fischen zu besetzen oder Fische anzufüttern;

Erläuterung

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

18. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
19. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
20. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
22. die morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern.

23. entfällt

B.1 Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete

Auf der Grundlage der §§ 3 a und 48 c LG NRW können für die Waldflächen innerhalb der Natura 2000 Gebiete ergänzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der jeweilige Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in 2.1 B.1 und C.1 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten:

1. Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG in der Fassung vom 01.01.2003) zu verwenden;
2. in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen, eine Wiederaufforstung mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten vorzunehmen;
3. Forstwirtschaftswege ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. befestigte Holzlagerplätze ohne Zustimmung der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen. Ausgenommen bleibt das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten;

B.1a Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist es verboten, in den FFH-Lebensraumtypen Hainsimsen-Buchenwald (9110*), Waldmeister-Buchenwald (9130*), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160*) und Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0*):

1. Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der o.g. FFH-Lebensräume gehören. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.
2. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

B.2 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen in 2.1. B hinaus ist es in **allen Naturschutzgebieten** verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf ökologisch empfindlichen Standorten vorzunehmen.

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirmung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. die betroffenen Gebiete außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren;

unberührt bleiben:

- a) das Befahren zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes,
 - b) das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen,
 - c) das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln;
4. jagdbare Tiere auszusetzen.

C Gebote

1. Für alle Naturschutzgebiete ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) aufzustellen und zu realisieren, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung (LÖBF) abzustimmen ist. Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit dem Forstamt, der Unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen usw. erforderlich.

Erläuterung

Da Naturschutzgebiete in der Regel zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplanes erreicht, daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 26 LG NRW weitgehend verzichtet.

2. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes, § 28 ff WHG, durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz.

*Code der Lebensraumtypen laut Anhang I der FFH-Richtlinie

C.1 Gebote

1. Für die Natura 2000 Gebiete ist von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept bzw. langfristig ein Waldpflegeplan aufzustellen, welche die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung im Hinblick auf den Schutzzweck und die sich daraus ergebenden Schutzziele darstellen. In ihrem Gültigkeitsbereich haben das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan gleichzeitig die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erfüllen.
2. In den Natura 2000 Gebieten ist es zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) geboten in über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starken Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Hinweis zu 1 und 2

Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48c LG NRW, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können und im Waldpflegeplan bzw. im Sofortmaßnahmenkonzept dargestellt sind, werden im Rahmen der forstlichen Förderrichtlinien bzw. auf der Grundlage der „Vertragsvereinbarung über Naturschutz im Wald“ (Warburger Vereinbarung) finanziell ausgeglichen. Dabei bleiben Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, freiwilligen Anträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz).

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge sowie die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen. Die Verbote 2.1 B Nr. 1., 4., 5., 7., 10, 11., 15., 16., und 18. gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei. Die Verbote B Nr. 1. und 17. sowie die jagdlichen Regelungen unter 2.1. B 2 gelten jedoch uneingeschränkt.
Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern sowie die Unterhaltung und Beseitigung vorhandener geschlossener Jagdkanzeln bleiben von dem Verbot 2.1 B Nr. 1 jedoch unberührt;
3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drän- und Grabensysteme.

E Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn:

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten könne nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 71 Abs. 3 LG NRW wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1261), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;

5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Barenborg“

Unweit der Autobahn A 31 liegt die Barenborg als kulturhistorisches und ökologisches Kleinod. Es handelt sich um eine mittelalterliche Motte oder Fliehburg. Ein zentraler Erdhügel wurde ringförmig von einem äußeren Wall und einem inneren Wassergraben umgeben. Die Barenborg zählt zu den besterhaltensten mittelalterlichen Turmhügeln im Münsterland und ist neben der Jansburg (oder Chamsburg) bei Coesfeld-Lette ein Beispiel für mittelalterliche Befestigungsanlagen im Grenzraum zwischen West- und Kernmünsterland an Heubach und Dinkel. Die Grenzanlage wird noch heute durch die Grenze zwischen den Kreisen Borken und Coesfeld deutlich.

Fläche: 2,6 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 1

Flurstück: 10

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das NSG liegt im Nordosten des Plangebietes an der Dinkel in der Bauerschaft Hegerort. Es handelt sich um eine kulturhistorische Besonderheit (Fliehburg) mit ausgeprägtem gut differenzierten floristischen Artenspektrum (nass, feucht, trocken) auf engstem Raum. Der den aufgeschütteten Hügel umgebende Wassergraben ist weitgehend verlandet und mit Hochstauden bewachsen. Der zentrale Teil der Anlage war bisher als Natur-/ Kulturdenkmal ausgewiesen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Feuchtgrünland,
 - Hochstaudenfluren,
 - Teiche,
 - Gehölzgruppen.
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der ehemaligen Fliehbürg und ihres Umfeldes

Erläuterung

Die extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche in unmittelbarer Nähe des Zusammenflusses von Dinkel und Holtwicker Bach bietet optimale Entwicklungsmöglichkeiten und Schutz für die zentral gelegene Gräfte der ehemaligen Fliehbürg, die erhaben in der Mitte der Gräfte stand. Der Hügel ist mit einem Gebüsch aus Hundsrosen und Schlehen bewachsen. Der teilweise verlandete Graben trägt eine Hochstaudenflur mit Flatterbinse und Mädesüß sowie einigen Schwarzerlengruppen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer /Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Unberührt bleiben ebenso die Auflagen etwaiger bestehender Pachtverträge.

Für das Gebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, der nach Beendigung der Pachtverträge die weitere Entwicklung begleiten soll.

Hinweis

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- extensive Grünlandbewirtschaftung

Hinweis

Nach Auslauf des bestehenden Pachtvertrages ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept für die Flächen zu erstellen.

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, z.B. über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder nach den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.02

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Flößwiese am Holtwicker Bach“

Am Holtwicker Bach kann eine für die feuchten Niederungen des Münsterlandes früher typische Form der Grünlandbewirtschaftung beobachtet werden. Man sorgte dafür, dass tiefliegende Auenwiesen regelmäßig von eingestauten Bächen überflutet („geflößt“) und damit gedüngt wurden. Dazu waren hydraulische Veränderungen in der Aue erforderlich. Stauanlagen wurden in den Bach eingebaut, in den Wiesen wurden Quer- und Abzugsgräben angelegt, so dass von oben betrachtet ein leiterartiges Gewässersystem entstand. Mit der Entwicklung des Kunstdüngers und der allgemeinen Intensivierung der Landwirtschaft wurden die alten Flößwiesen größtenteils zurückgebaut und sind heute bis auf wenige Reste aus der Landschaft verschwunden. Betriebsbereite Flößwiesen mit intakten Stauanlagen, wie diese am Holtwicker Bach, sind somit selten geworden.

Fläche: 4,2 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 11 tlw., 20 tlw., 44 tlw., 52 tlw., 58 tlw., 59 tlw., 60, 61 tlw. und 62

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das NSG liegt im Nordosten des Plangebietes parallel zum Holtwicker Bach, einem Zufluss der Dinkel. Es handelt sich um einen bis zu 400 m langen Grünlandstreifen, der an drei Seiten vom Fließgewässer eingeschlossen wird. Bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde die Wiese als Flößwiese benutzt. Die dafür notwendigen Stauanlagen und das dafür notwendige Staurecht, sind bis heute vorhanden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Feuchtgrünland,
 - Gehölze,
 - Bach.

- aus landeskundlichen Gründen

Erläuterung

Innerhalb des Grünlandkomplexes stellt diese Wiese zwischen zwei Stauwehren einen intakten Flößbereich, mit feuchtem Grünland und offenen Abzugsgräben, dar. Dieser Bereich ermöglicht weiterhin die Durchführung und Veranschaulichung dieser historischen Wirtschaftsweise.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer /Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, z.B. über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder nach den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.03

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Felsbachaue“

Im Bereich des Naturschutzgebietes verläuft der Felsbach vor allem in der Waldpassage in natürlicher Dynamik mäandrierend. Dieser Abschnitt wurde von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 ausgewählt. Dazu gehören vor allem die relativ großflächigen Erlen-Eschen-Auenwälder. Im weiteren Umfeld ist dieser Lebensraumtyp hinsichtlich Flächengröße und Erhaltungszustand sehr selten. In das Schutzgebiet wurden auch vegetationskundlich bedeutsame Feuchtgrünlandabschnitte in der Aue oberhalb des Waldgebietes einbezogen.

Geschützte Biotope nach § 62 LG NRW innerhalb des FFH-Gebietes im NSG sind auf der Detail-, bzw. der Festsetzungskarte dargestellt.

Fläche: 38,7 ha

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 35 tlw., 37 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 47 tlw., 48 tlw. und 49 tlw.

Flur: 26

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 17 tlw., 26 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 41 tlw., 42, 43 tlw., 44, 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 51 tlw., 56 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 84 tlw., 86 tlw., 88 tlw., 98, 99 tlw., 100, 101, 102 tlw., 103, 104, 105 tlw., 106 und 111

Gemarkung: Osterwick

Flur: 37

Flurstück: 43 tlw., 45, 47 tlw., 48 tlw., 49, 56 tlw., 69 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 146 tlw., 148 tlw., 155 und 157

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst einen Abschnitt des Fels- und des Rambaches sowie Teile ihrer Aue und auenahen Bereiche. Diese sind geprägt von Auwäldern und feuchten, z.T. extensiv genutzten Grünländern.

Das Naturschutzgebiet umfasst u.a. das FFH-Gebiet (nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 2) DE-4008 – 304 Felsbachaue:

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 26

Flurstück: 26 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 41 tlw., 42, 43 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 51 tlw. und 84 tlw.

Innerhalb des FFH-Gebietes liegen FFH-Lebensräume die besonderen o.g. Schutzfestsetzungen unterliegen. Hiervon betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 26

Flurstück: 26 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 43 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 51 tlw. und 84 tlw.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der Auenwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NRW:
 - Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0)¹
- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen. Insbesondere zum Erhalt und der Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren. Wie zur Erhaltung und Entwicklung der Dynamik von Fließgewässern sowie von eutrophen Stillgewässern. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:

¹ Code der Lebensraumtypen lt. Anlage I der FFH-Richtlinie

- Fließgewässer,
 - Stillgewässer,
 - Grünland,
 - Feucht- und Nassgrünland.
-
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
 - als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Erläuterung

Der Oberlauf des Felsbaches zwischen der B 474 und der Hofstelle Averkamp verläuft hier in seinem nahezu unberührten, ursprünglichen und stark mäandrierenden Charakter zwischen typischen bachauenprägenden Grünland- und Weichholzaunenkomplexen. Die Bachaue bietet zusammen mit ihren Auwäldern einen idealen Lebensraum für Höhlenbrüter wie Eisvogel, Schwarzspecht u.a..

ca. 13 ha innerhalb des Naturschutzgebietes bilden das FFH Gebiet „Felsbachaue“

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B, B 1 und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

Von dem Verbot 2.1. B Nr.6 ist ausgenommen das Betreten des Waldes östlich der Hütte der Waldjugend der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zur Betreuung ihres Patenwaldes.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C und C 1 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.02

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, z.B. über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder nach den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.04

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Sirksfelder Schule“

Zwischen den Naturschutzgebieten am Felsbach im Norden und an der Berkel im Süden liegt das Naturschutzgebiet an der Sirksfelder Schule und bildet als wichtiger Trittsteinbiotop eine Verbindung zwischen Felsbach und Berkel.

Die zentrale Waldfläche wird vom Steinbach gequert, in dessen Aue südlich, (außerhalb des Landschaftsplangebietes) bereits auf Eigentumsflächen eines Naturschutzvereins, Feuchtwiesen mit Blänken für den Laubfrosch eingerichtet wurden, der hier einen zentralen Verbreitungsschwerpunkt besitzt.

Fläche: 20,7 ha

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 41, 42, 43, 44, 45, 46, 89 und 103

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich der Loburger Straße entlang der Plangebietsgrenze, zwischen dem Steinbach und der Loburger Schule, etwa 500 m nach Norden. Die z.T. abgegrabene Fläche besteht überwiegend aus Wald und feuchten Brachen. Im Südosten quert der teilweise tief ins Gelände eingeschnittene Steinbach das Naturschutzgebiet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Riede und Röhrichte,
 - Gehölzbestände,
 - Feuchtgrünland,
 - Stillgewässer,
 - Bach.

Erläuterung

Das nasse bis wechselfeuchte Gebiet, in Kombination mit einer Kleingewässeranlage, den Laubmischholzbeständen (Eichen-Hainbuchenwald) und einer extensiven

landwirtschaftlichen Nutzung hat sich insbesondere als Lebensraum für stark bedrohte Amphibienarten (z.B. Kammmolch, Laubfrosch) entwickelt.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.03

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.05

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Höven“

Im Zentrum des Laubfrosch-Verbreitungsschwerpunktes nördlich von Coesfeld, ergibt sich in diesem kleinen Schutzgebiet die Aufgabe, die ehemals hier vorhandene Teilpopulation durch Lebensraumgestaltung zu reaktivieren.

Fläche: 7,6 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 36

Flurstück: 5 tlw., 9 tlw., 13 tlw. und 15

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Zwischen der K 41 und der Deponie Höven, an beiden Seiten eines Zuflusses des Felsbaches liegt dieser Gewässer-, Grünlandkomplex mit stark wechselfeuchten Bereichen. Im nördlichen Teil liegt ein ehemaliger Hofstandort, der z. Zt. der Sukzession überlassen ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Gehölzbestände,
 - Bach,
 - stehendes Kleingewässer,
 - Grünland.

Erläuterung

An dem wechselfeuchten, teilweise aufgeforsteten Bereich, grenzt westlich ein Tonabgrabungsgewässer mit verschiedenen Vegetationseinheiten.

Daneben liegt im nördlichen Bereich eine ehemalige Hofstelle, mit alten Hecken und Obstbäumen. Im tiefer liegenden Bereich kommen ruderale Hochstauden hinzu. Der gesamte Bereich stellt einen regional bedeutenden Amphibienlebensraum dar.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.10

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung,
- Umwandlung von Acker in Grünland.

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.06

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Brink“

Das Naturschutzgebiet hat Anschluss an die Berkelaue und liegt innerhalb des westfälischen Laubfrosch-Verbreitungsschwerpunktes nördlich von Coesfeld. Es ist wesentlicher Bestandteil des grenzübergreifenden Laubfrosch-Projektes „Ein König sucht sein Reich“. Ein Großteil der Flächen befindet sich im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege.

Fläche: 59,6 ha

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 27

Flurstück: 100, 101 tlw., 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108 tlw., 109, 108 tlw., 109 tlw., 117, 118, 119, 123, 124, 125, 191 tlw. und 206

Flur: 28

Flurstück: 31, 38 tlw., 50, 55 tlw., 57 tlw., 58, 59, 131 tlw., 160 tlw. und 273 tlw.

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Geprägt von ehemaligen Lehmabgrabungen, extensiver Forst- und Landwirtschaft liegt dieses floristisch und faunistisch wertvolle Gebiet nördlich der Wohnsiedlung Brink in den Bauerschaften Brink und Gaupel. Im südlichen Teil liegen zwei alte, markante Wölbäcker, während sich nördlich der Abgrabungsfläche ein Wald mit lichter Mischbestockung erstreckt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Feuchtgrünland,
 - Riede und Röhrichte,
 - Gehölze,
 - Teiche.

Erläuterung

Der nördliche lichte Birkenwaldkomplex stockt auf einem dünnen über Lehm geschichteten Torfhorizont (*Ericion tetralicis* – degradierte Feuchtheidegesellschaft).

Die wechselfeuchte Sohle der zentralen Abgrabungsfläche liegt ca. 3 m unter dem Niveau der Umgebung und ist bewachsen mit Feuchtbrachefluren, die zum Teil mit Flutschwaden bewachsen sind.

Die angrenzenden Grünlandkomplexe weisen teilweise stark feuchte Wölbstrukturen auf, an deren tiefsten Stellen dauerfeuchte Tümpel liegen.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.05 und 4.06

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer /Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.07

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Berkelaue“

§1

Seit 1988 gibt es Bestrebungen, die Berkel, als einen der wenigen auf weiten Strecken noch im natürlichen Bett verlaufenden Tieflandfluss, unter Schutz zu stellen. 1994 wurde der Quellbereich in Billerbeck von der Bezirksregierung Münster als Naturschutzgebiet ausgewiesen, 1998 folgte die Naturschutzgebietsverordnung für die Berkelaue zwischen Billerbeck und Coesfeld. Heute ist ein zusammenhängendes Schutzgebiet von der Quelle bis zur niederländischen Grenze vorhanden. Über 40 km erstreckt sich die sehr reich strukturierte, von Grünland dominierte Flussaue quer durch das Westmünsterland. Auch in den Niederlanden, wo die Berkel bei Zutphen in die IJssel mündet, sind Schutzbestrebungen eingeleitet worden.

Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine z.T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft.

Der Landschaftsplan Rosendahl übernimmt im wesentlichen die Abgrenzung des Berkelabschnittes innerhalb seines Plangebiets und fasst ihn zusammen mit dem im Plangebiet liegenden, inhaltlich vergleichbaren Teilbereich des bestehenden Naturschutzgebietes „Sieben Quellen/Talaue Hohnerbach“.

Geschützte Biotope nach § 62 LG NRW innerhalb des FFH-Gebietes im NSG sind auf der Detail-, bzw. der Festsetzungskarte dargestellt.

Die zum Landschaftsplan gehörende Detailkarte der Berkel teilt das Naturschutzgebiet in zwei Teile. Für den Teil des alten Naturschutzgebietes, der gleichzeitig z.T. FFH-Gebiet ist, gelten die hier unter 2.1.07 § 2 bis § 11 nachfolgend aufgeführten Schutzbestimmungen. Für die Teilflächen außerhalb des FFH-Gebietes gelten die Schutzbestimmungen des allgemeinen Teiles unter 2.1 A – F.

Die Schutzbestimmungen unter 2.1.07 §§ 2 ff entsprechen inhaltlich fast ausnahmslos denen der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Berkelaue“ im Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet vom 8.12.2001.

Fläche: 102,5 ha

Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 22

Flurstück: 5 tlw., 50 tlw., 65 tlw., 769 tlw., 829, 830 tlw., 831, 833, 849 tlw., 850 tlw., 851 tlw., 852 tlw., und 853

Flur: 23

Flurstück: 59, 61, 63, 76 tlw., 77 tlw., 84 tlw., 108, 122, 198 tlw., 200, 201, 241, 245, 258 tlw., 259 tlw., 260 tlw., 262 tlw., 263 tlw., 264 tlw., 266 tlw., 268 tlw., 269 tlw., 270, 273 tlw., 274 tlw., 275 tlw., 276 tlw., 278 tlw., 280 tlw., 299 tlw., 314 tlw., 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 323, 324, 333 tlw., 334, 335, 336 tlw., 349 tlw., 351 tlw., 352, 353 tlw., 354, 355 tlw., 356, 357 tlw., 358, 370 tlw., 372 tlw., 373 tlw., 375 tlw., und 384 tlw.

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur 28

Flurstück: 11, 13 tlw., 16 tlw., 61 tlw., 65 tlw., 83 tlw., 84, 87, 93 tlw., 98 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103, 106, 108 tlw., 110 tlw., 113 tlw., 131 tlw., 132, 134 tlw., 135 tlw., 136, 137, 138 tlw., 139, 140 tlw., 142, 144 tlw., 158 tlw., 159 tlw., 160 tlw., 172, 173 tlw. und 174.

Flur: 30

Flurstück: 8, 9, 10, 11 tlw., 12 tlw., 32 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 78 tlw., 79, 80, 81 tlw., 83, 84, 102, 106, 107, 120 tlw., 122 tlw., 126, 127 tlw., 135, 146 tlw., 151 tlw., 154 tlw., 155 tlw., 159, 160, 163 und 192 tlw.

Flur: 31

Flurstück: 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 20 tlw., 21, 22, 23 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 68, 69, 70 tlw., 74 tlw., 101 tlw., 102-5, 105 tlw., 106-31, 113, 114 tlw., 115, 119 tlw., 120, 121, 122, 124, 125 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 140, 141 und 142

Flur: 66

Flurstück: 14 tlw., 22, 28 tlw., 57 tlw., 67, 69, 73 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 82, 96, 97 tlw., 112, 113, 115 tlw., 116, 117, 121 tlw., 146 tlw., 178 tlw., 183, 184, 188 tlw., 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195 tlw., 197, 199 tlw., 200 tlw., 201 tlw., 204 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 212 tlw., 224 tlw., 226, 227, 228 tlw., 229 tlw., 230, 231, 232 tlw., 233, 234 tlw. und 235.

Stand: 10.03.2004

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Gewässer,
 - Gehölze,
 - Feuchtgrünland.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den natürlichen Überschwemmungsbereich der Berkel von der Stadtgrenze Coesfeld / Billerbeck an der K 42 bis einschließlich der „Fürstenwiesen“ im Stadtbereich Coesfeld. Die Berkel mit ihrem Auenkomplex ist in diesem Teilabschnitt der typische, charakteristische Bestandteil eines überregional bedeutenden vernetzenden Biotopverbundes. Sie entspricht dem europäischen Leitbild des Fließgewässertyps sowie seiner kulturlandschaftlichen Prägung.

Das Gebiet ist weitgehend mit dem bestehenden NSG Berkelaue und dem nördlichen Teil des NSG Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach (ca. 124 ha) im Bereich des Landschaftsplangebietes deckungsgleich. Diese bestehenden NSG sind auch gleichzeitig die FFH-Gebiet der Berkelaue (DE-4008-301) im Plangebiet.

Für diesen Bereich des FFH-Gebietes im NSG gelten die unten angeführten gesonderten Vorschriften.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B 1 und B 2 und C und C 1 aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung.

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

FFH-Gebiet Berkel (DE – 4008 – 301) innerhalb des NSG - Berkelaue

Fläche: 89,72 ha

Gemarkung: Coesfeld Stadt

Flur: 22

Flurstück: 5 tlw., 50 tlw., 65 tlw., 829, 830, 831, 833, 849 tlw. 850 tlw., 851 tlw., 852 tlw. und 853

Flur: 23

Flurstück: 59, 61, 63 tlw., 76 tlw., 77 tlw., 84 tlw., 108, 122, 198 tlw., 200, 201, 241, 245, 258 tlw., 259 tlw., 260 tlw., 262 tlw., 263 tlw., 264 tlw., 266 tlw., 268 tlw., 269 tlw., 270, 273 tlw., 274 tlw., 275 tlw., 276 tlw., 278 tlw., 280 tlw., 299 tlw., 314 tlw., 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321 tlw., 323, 324, 333 tlw., 334 tlw., 335, 336 tlw., 349 tlw., 351 tlw., 352, 353 tlw., 354, 355 tlw., 356, 357 tlw., 358 tlw., 370 tlw., 372 tlw., 373 tlw., 375 tlw., und 384 tlw.

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur 28

Flurstück: 11, 13 tlw., 16 tlw., 61 tlw., 65 tlw., 83 tlw., 84, 87, 93 tlw., 98 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103, 106, 108 tlw., 110 tlw., 113 tlw., 131 tlw., 132, 134 tlw., 135, 136, 137, 138 tlw., 139, 140 tlw., 142, 144 tlw., 158 tlw., 159 tlw., 160 tlw., 172, 173 tlw. und 174.

Flur: 30

Flurstück: 8, 9, 10, 11 tlw., 32 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 78 tlw., 79, 80, 81 tlw., 83, 84, 102, 106, 107, 120 tlw., 122 tlw., 126, 127 tlw., 135, 146 tlw., 151 tlw. und 192 tlw.

Flur: 31

Flurstück: 9 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw., 14 tlw., 20 tlw., 21, 22, 23 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 74 tlw., 101 tlw., 102-5, 105 tlw., 106-31, 113, 114 tlw., 115, 119 tlw., 120, 121, 122, 124, 125 tlw., 138 tlw., 139, 140 tlw., 141 tlw. und 142 tlw.

Flur: 66

Flurstück: 22, 28 tlw., 57 tlw., 67, 69, 112, 113, 115 tlw., 116, 117, 121 tlw., 146 tlw., 178 tlw., 183, 184, 188 tlw., 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195 tlw., 197, 199 tlw., 200 tlw., 201 tlw., 204 tlw., 209 tlw., 210 tlw., 212 tlw., 226, 227, 229 tlw., 232 tlw., 233, 234 tlw. und 235.

Stand: 10.03.2004

Für dieses Gebiet, in der Karte gesondert gekennzeichnet, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (1) Das FFH-Gebiet umfasst im Wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Berkel von der Landschaftsplangrenze beim Bahnhof Lutum bis zur Stadtgrenze nordöstlich von Coesfeld.

- (2) Das FFH-Gebiet innerhalb des Naturschutzgebietes ist ca. 123 ha groß. Die Lage des Gebietes ist in den Darstellungen des Landschaftsplanes gesondert gekennzeichnet.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen sind in der Karte schraffiert dargestellt.

Der genaue Geltungsbereich des geschützten Gebietes ergibt sich außerdem aus dem o.a. Flurstücksverzeichnis.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt:
- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und -einheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertypes sowie in seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
 - b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, und Wasserorganismen, Libellen und bestimmter an diesen Lebensraum angepasster Säugetiere (z.B. Wasserfledermaus);
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen in der Aue, auf Ufersäumen und auf den Talkanten mit Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder der Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaften (Erlen-Eschenwald) sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
 - c) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit Mindestwasserführung und entsprechender Morphologie und unbeeinträchtigter Fließgewässerdynamik ein-

- schließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-, Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) aus naturwissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
 - e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
 - f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen in der Talaue und zum Schutz des Fließgewässer-Ökosystems, sowie der Regelung von (Freizeit-) Nutzungen;
 - g) zur Sicherung, Erhalt und Entwicklung der nachstehend aufgeführten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I und der nachstehend genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie:

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

1. Natürliche eutrophe Seen (hier Stillgewässer/Tümpel) und Altarme
2. Fließgewässer mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
3. Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation
4. Feuchte Hochstaudenfluren
5. Glatthaferwiesen
6. Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder als prioritärer Lebensraum
7. Stieleichen-Hainbuchenwald

Arten von gemeinschaftlichem Interesse:

1. Groppe
2. Bachneunauge
3. Teichrohrsänger
4. Wiesenpieper
5. Bekassine
6. Wespenbussard
7. Kiebitz
8. Eisvogel
9. Schwarzspecht
10. Pirol
11. Schwarzkehlchen
12. Wasserfledermaus.

§ 3 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 9 nicht etwas anderes bestimmt, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 sowie der §§ 4 - 8 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung

des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Ausnahme:

- Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat;
- Die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern kann mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde vorgenommen werden.

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs.1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Angelstege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen (wie Eichen(spalt)pähle mit Stacheldraht) und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
3. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
5. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, sonstige dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
6. Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
7. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gemäß §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) eingeschränkt;

8. Arbeiten der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die nicht mit dem Landrat des Kreises Coesfeld (Untere Wasserbehörde/Untere Landschaftsbehörde) einvernehmlich abgestimmt sind.

Hinweis:

Im Gegensatz zu dem Maßnahmenpaket des Berkelaufenkonzeptes, das nur nach Zustimmung der Betroffenen realisiert wird, handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine gesetzlich verankerte Aufgabe.

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sind die Ziele und Maßnahmen des Berkelaufenkonzeptes zu beachten. Es ist zwischen den Belangen des Naturschutzes (Schutzzweck dieser Verordnung), den Belangen der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und den Belangen der Anlieger abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die Untere Wasserbehörde gemäß § 98 LWG;

9. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern) oder außerhalb besonders gekennzeichneter Wege zu reiten;
10. Hunde frei laufen zu lassen.
Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Anlagen für den Schießsport und den Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen, ferner Schießsport, Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
13. a) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie
b) Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, andere Sonderkulturen oder Baumschulen anzulegen;
14. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen (hierzu zählen auch Röhricht- und Schilfbestände, die Ufervegetation und Wasserpflanzen) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt (z. B. Morphologie der Ufer-, Tal- und Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen mit Ausnahme der Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung.

Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt.

Hinweis:

Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und des Gewässers (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen) sollten erhalten bleiben. Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes natürliches Treibgut sollte belassen bleiben. Über Art und Umfang dieser fließgewässerdynamischen Maßnahmen ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß § 3 (2) Nr. 8 dieser Verordnung zu entscheiden;

16. Abfälle, Schutt, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde, flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Hinweis:

Die Ausbringung von Düngemitteln ist unter Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBL. I S.118) – außer auf vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen – erlaubt.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln. Die in der Karte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und die Brachflächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen, gegrubbert noch nachgesät werden.

Ausnahme:

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und der Brachflächen, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden können und die spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Coesfeld (Untere Landschaftsbehörde) angezeigt worden sind und gegen die die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vor-übergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen). Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf;
 3. die Ufer der Berkel sowie die Ufer von Gräben und anderen Zuläufen innerhalb des Schutzgebietes zu beschädigen oder zu verändern (z. B. durch das Einbringen von Bauschutt, anderen Baustoffen (oder ähnlichem Material, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen);
 4. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
 5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
 6. Düngemittel auf den Brachflächen und den vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen anzuwenden oder zu lagern;
 7. Pflanzenschutzmittel anzuwenden (gemäß § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 (BGBL. I S. 60)); hiervon ausgenommen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m von Gewässerufern;
 8. bislang nicht genutzte Flächen oder Öd- bzw. Brachland durch Umbruch oder auf andere Weise zu kultivieren oder zu bewirtschaften.
- (2) Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchstabe b zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot.

§ 5 Waldbauliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

Hinweis:

Die Wiederbewaldung abgeholzter Waldflächen sollte nach Möglichkeit über eine natürliche Entwicklung (Sukzession) erfolgen;

3. Kahlhiebe durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung.
Das Kahlhiebverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.
4. Holz innerhalb von Feuchtflächen, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit durch Befahren der Flächen zu rücken oder zu transportieren.
5. anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Beständen zu entfernen.

§ 6 Jagdliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen anzulegen;
2. die Jagd auf Federwild; ausgenommen ist die Durchführung der Jagd auf Federwild in der Zeit vom 16.10. bis 15.03; soweit die jagdrechtlichen Vorgaben es erlauben;
3. Treib- und Gesellschaftsjagden durchzuführen; ausgenommen ist die Durchführung von Treib- und Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 16.10. bis 15.03;
4. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung oder Prüfung).

§ 7 Fischereiliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Angelverbotsbereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1 - 3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22.06.1994 (GV. NW S. 516/864) sind in den fischereilich nutzbaren Bereichen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

§ 8 Wassersportliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die Bestimmungen des § 3 hinaus verboten:

die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

§ 9 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 b, 15 und 16, § 4 Abs. 1 Nrn. 1 – 8, § 5 Nrn. 1 – 5;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 21.11.1996 (BGBl. I S. 1779) i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 07.12.1994 (GV. NW 1995 S. 2) mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und in § 6 Nrn. 1 – 4;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 und in § 7;
4. die Grundwasser-Entnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;

5. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Wege, Plätze und Pumpwerke sofern diese Verordnung keine anderen Regelungen enthält;
6. vom Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
7. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
8. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen mit Ausnahme der Gewässerunterhaltung. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind einvernehmlich mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen.

§ 10 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde – nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs.1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs.1 Landschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I Seite 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.08.2000 (BGBl. I Seite 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder verfüllt;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

2.1.08

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Varlarer Mühlenbach“

Das Schutzgebiet ist das größte in einer Kette aus drei Gebieten entlang des Varlarer Mühlenbaches. Nach Norden in Richtung Osterwick folgen die NSG „Teiche Varlarer Mühlenbach“ und „Vogelschutzgehölz Osterwick“. Als Nebengewässer der Berkel weist der Varlarer Mühlenbach in vielen Teilabschnitten eine vergleichbare Naturlausstattung mit Feuchtgrünland, Seggenrieden und Auenwaldresten auf.

Fläche: 29,2 ha

Gemarkung: Coesfeld Kirchspiel

Flur: 28

Flurstück: 138 tlw., 140 tlw., 144 tlw., 145 und 146 tlw.

Gemarkung: Osterwick

Flur: 24

Flurstück: 31 tlw., 32, 34 tlw., 46 tlw., 47tlw., 48 tlw., 49, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 tlw., 63, 64, 65 tlw. und 66

Flur: 25

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 10 tlw., 21 und 26 tlw.

Flur: 42

Flurstück: 22 tlw., 23 tlw., 26 tlw., 30 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 37, 47 tlw. und 49 tlw.,

Flur: 43

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 10 tlw., 11, 15 tlw., 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24 und 25

Stand: 30.03.2003

A Schutzzweck

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst den Unterlauf des Varlarer Mühlenbaches südlich des Hofes Hemker, bis zur Einmündung in die Berkel. Der teilweise natürlich mäandrierende Bach wird hier weitgehend gesäumt von Grünländern und Weichholzaunen. Im südlichen Bereich finden sich rund um einen alten Stauteich Verlandungskomplexe mit Bruchwaldbestandteilen, die als § 62 LG NRW Biotop einzustufen sind. Die östliche und westliche Grenze ist weitgehend identisch mit der Abbruchkante des Mühlenbaches.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Bach,
 - Riede und Röhrichte,
 - Feuchtgrünland,
 - Gehölze,
 - Teiche.

- wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,

Erläuterung

Der Gewässerabschnitt des Varlarer Mühlenbaches im Bereich des Schlosses Varlar verläuft in seinem nahezu unberührten, ursprünglichen und stark mäandrierenden Charakter zwischen typischen bachauenprägenden Grünland- und Weichholzaunenkomplexen. Seine Böschungen sind in weiten Teilen bis zu 2 m hoch und zu Prall- und Gleithängen geformt. Seine Charakteristik entspricht im Wesentlichen der des Felsbaches.

Als Brutvögel wurden hier Nachtigall und Eisvogel bei früheren Kartierungen nachgewiesen.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.09

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer /Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.09

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Teiche Asbecker Mühlenbach“

Das kleine Naturschutzgebiet ist ein weiterer wichtiger Trittsteinbiotop innerhalb des nördlich von Coesfeld gelegenen westfälischen Verbreitungsschwerpunktes des Laubfrosches.

Fläche: 2,1 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 7

Flurstück: 16 tlw., 17 tlw. und 18

Erläuterung

Das Schutzgebiet umfasst sieben Kleingewässer, die im Rahmen der Flurbereinigung Osterwick entstanden sind. Diese Teiche, die von Gehölzen umstanden sind, liegen zwischen „Dwers Brock“ und dem „Asbecker Mühlenbach“ im Norden des Plangebietes.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Teiche,
 - Gehölze,
 - Bach.

Erläuterung

Die Kleingewässeranlage hat sich in den letzten Jahren zu einem regional bedeutenden Amphibienbiotop (Laubfrosch) entwickelt.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B , B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten: //

2.1.10

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Teiche Varlarer Mühlenbach“

Das kleinflächige Naturschutzgebiet bildet ein vor allem für Amphibien wichtiges Verbindungsglied in der Kette der Biotopstrukturen entlang der Linie des Varlarer Mühlenbaches.

Fläche: 2,0 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 22

Flurstück: 51 tlw., 52 tlw., 54 und 55 tlw.

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das als Hochwasserretentionsraum angelegte dauerfeuchte Erdbecken liegt in der Bauerschaft Höven am Hof Korbeck (Bleck 11).

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:

- Bach,
- Teiche.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet mit seinen dauerfeuchten Flächen zeichnet sich durch seine bedeutende Vielfalt an Amphibienarten aus.

B/C Verbote und Gebote:

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten: //

Hinweis

Der Retentionsraum ist zeitnah von Gehölzbewuchs freizustellen.

2.1.11

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Vogelschutzgehölz Osterwick“

Das Naturschutzgebiet am Ortsrand von Osterwick ist heute Brut- und Lebensraum für zahlreiche Singvogelarten und bildet ein vor allem für Amphibien wichtiges Verbindungsglied in der Kette der Biotopstrukturen entlang der Linie des Varlarer Mühlenbaches.

Fläche: 2,4 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 19

Flurstück: 79 und 81

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet wurde als Hochwasserretentionsraum angelegt. Zwischen dem Varlarer Mühlenbach und dem Rierkweg südlich von Osterwick hat sich inzwischen ein dichter Gehölzbestand um die stehenden Gewässer gebildet.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Feldgehölze,
 - Gewässer.

Erläuterung

Das Feldgehölz erfüllt mit seinen eingestreuten Kleingewässern die Funktion eines wertvollen Trittsteinbiotops für Vögel und Amphibien. Zudem ist hier inzwischen ein bedeutendes Brutrevier entstanden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten: //

2.1.12

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Sundern“

Der Berkel fließen aus der Billerbecker Bucht zahlreiche, oft naturnah belassene Nebenbäche zu, die vielfach von größeren und kleineren Laubwäldern begleitet werden. Oft sind Übergänge zwischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern in typischer Weise ausgeprägt. Im Naturschutzgebiet Sundern durchfließt der größtenteils naturbelassene Hungerbach ein derartiges Waldgebiet. Das im Weichbild des Schlosses Varlar gelegene Waldstück gehörte in der Zeit vor den Markenteilungen zu den – wie der Name sagt – „ausgesonderten“, also nicht der allgemeinen Mark zugehörigen Gebieten mit besonderen Jagd- und Nutzungsrechten. Geschützte Biotope nach § 62 LG NRW innerhalb des FFH-Gebietes im NSG sind auf der Detail-, bzw. der Festsetzungskarte dargestellt.

Fläche: 22,0 ha

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 1

Flurstück: 103 tlw. und 104

Flur: 50

Flurstück: 65 tlw., 86, 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 103 und 104

Gemarkung: Osterwick

Flur: 28

Flurstück: 28 tlw., 30, 31, 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 42

Flur: 40

Flurstück: 1 tlw., 4, 5, 6 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 14, 16, 31 tlw., 44 tlw., 54 tlw. und 56 tlw.

Flur: 41

Flurstück: 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw. und 50

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das Gebiet liegt in der Dorfbauerschaft südöstlich der Hofstellen Merschformann und Söller. Es erstreckt sich entlang des naturnahen Hungerbaches am südlichen Rand des Plangebietes.

Das Naturschutzgebiet umfasst u.a. das FFH-Gebiet nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Tranche 2, DE-4009 – 303 – Sundern:

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 50

Flurstück: 65 tlw., 86, 87 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 103 und 104

Gemarkung: Osterwick

Flur: 40

Flurstück: 1 tlw., 6tlw., 12 tlw. und 54 tlw.

Flur: 41

Flurstück: 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw. und 50.

Innerhalb des FFH-Gebietes liegen FFH-Lebensräume die besonderen o.g. Schutzfestsetzungen unterliegen, hiervon betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung: Billerbeck Kirchspiel

Flur: 50

Flurstück: 65 tlw., 86, 87 tlw., 88 tlw., 90 tlw., 103 tlw. und 104 tlw.

Gemarkung: Osterwick

Flur: 40

Flurstück: 1 tlw., 6 tlw., 12 tlw. und 54 tlw.

Flur: 41

Flurstück: 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw. und 50.

Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Im Osten des Gebietes hat sich der Hungerbach tief in das Gelände eingegraben (§ 62 LG NRW Biotop). Nordöstlich dehnt sich am Rande des Plangebietes ein Feuchtgrünland das ebenso als § 62 LG NRW Biotop gilt. Südlich von Söller durchfließt der Hungerbach den Sundern, dessen Erlen-Eschen-Auwald sich bis zu Plangrenze in Billerbeck ausdehnt.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der Auenwälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48 d Abs. 4 LG NRW:
 - Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0¹, Prioritärer Lebensraum)
- Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet (potentiell) vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind:

Pirol (*Oriolus oriolus*)

- zur Entwicklung der nachstehend genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen. Insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnahen Erlen- Eschen- und Weichholzauenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:
 - Fließgewässer,
 - Stillgewässer,
 - Grünland,

- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Erläuterung

Das Gebiet ist aufgrund seiner Ausstattung mit naturnahen und ungestörten Biotopen von überregionaler Bedeutung. Die dominierenden Erlen-Eschen-Wälder entlang des weitgehend unverbauten Hungerbaches liegen eingebettet in einen größeren naturnahen Waldkomplex und bilden einen charakteristischen Ausschnitt aus der Münsterländer Parklandschaft.

Die eng miteinander verzahnten Biotopkomplexe Wald, Grünland und Fließgewässer stellen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Die naturnahen Wälder und Bachläufe sind wertvolle Lebensräume für Amphibien und Vögel – insbesondere für den Laubfrosch und den Pirol.

¹⁾ Code der Lebensraumtypen lt. Anlage I der FFH – Richtlinie.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B, B 1 und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C und C 1 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.11

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW in Anlehnung an die o.g. Gutachten zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.13

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Wald bei Haus Burlo“

Der Burloer Wald im Zentrum der Darfelder Mulde wird westlich vom Burloer Bach und östlich von der Darfelder Vechte eingefasst, die im Norden des Waldgebietes bei Eggerode (außerhalb des Plangebietes im Kreis Borken) zusammenfließen. Neben dem hohen ökologischen Wert, der sich auch in der Meldung für das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 widerspiegelt, besitzt der Burloer Wald wichtige Naherholungsfunktionen. Die historische Wegeverbindung von Haus Burlo nach Darfeld ist als „Paters Damm“ vielen Spaziergängern bekannt. Geschützte Biotop nach § 62 LG NRW innerhalb des FFH-Gebietes im NSG sind auf der Detail-, bzw. der Festsetzungskarte dargestellt.

Fläche: 227,3 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 1

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw., 19, 24 tlw., 37 tlw., 60 tlw., 61, 62, 64 tlw., 69 tlw., 70, 71, 72, 73, 83 tlw., 84tlw., 85, 95, 96 tlw., 97, 102 tlw., 105., 107 tlw., 108 tlw., 109 tlw. und 110 tlw.

Flur: 2

Flurstück: 6 tlw., 7 tlw., 455 tlw., 624 tlw. und 625 tlw.

Flur: 3

Flurstück: 12 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 16 tlw., 25 tlw., 28 tlw., 29, 30, 31, 32 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 und 44 tlw.

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet liegt im Norden des Plangebietes im Ortsteil Darfeld. Nach Süden und Osten wird das Gebiet durch die K 35 und K 36 begrenzt. Das Naturschutzgebiet umfasst u.a. zwei Teilbereiche der FFH-Gebiete nach FFH-Richtlinie 92/43/EWG, - DE-3909 – 302 – Wald bei Haus Burlo und DE 3809 – 302 Vechte.

DE-3909 – 302 – „Wald bei Haus Burlo“:

Gemarkung: Darfeld

Flur: 1

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 24 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 84tlw., 85 tlw. und 105 tlw.

Flur: 2

Flurstück: 6 tlw. und 624 tlw.

Flur: 3

Flurstück: 14 tlw., 16 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw. und 44 tlw.

Innerhalb der FFH – Gebiete liegen FFH – Lebensräume die besonderen o.g. Schutzfestsetzungen unterliegen, hiervon betroffen sind folgende Flurstücke:

DE 3809 – 302 „Vechte“:

Gemarkung: Darfeld

Flur: 1

Flurstück: 37 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 64 tlw., 69 tlw., 70, 71, 72 tlw., 73, 83 tlw., 95, 96 tlw., 97 tlw., 102 tlw., 105., 107 tlw. und 108 tlw.

Flur: 3

Flurstück: 28 tlw., 29 tlw., 30 tlw., 31 tlw., und 32 tlw.

DE-3909 – 302 – „Wald bei Haus Burlo“:

Gemarkung: Darfeld

Flur: 1

Flurstück: 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 84tlw., 85 tlw. und 105 tlw.

Flur: 2

Flurstück: 6 tlw. und 624 tlw.

Flur: 3

Flurstück: 16 tlw., 41 tlw., 42 tlw., 43 tlw. und 44 tlw.

Es stellt einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar. Das Gebiet beinhaltet einen geschlossenen, altersheterogenen, naturnahen Waldkomplex auf überwiegend staunassem Standort im Einzugsbereich der Vechte. Gebietsprägend sind beeindruckende Altholzbestände der naturnahen Waldgesellschaften. Die vorherrschende Gesellschaft ist der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald. Die Bestände weisen innerhalb der Baumschicht neben Stieleiche und Hainbuche hohe Anteile an Buche auf. Die artenreiche Krautschicht ist überwiegend flächendeckend ausgebildet. Zu den regelmäßig auftretenden Arten gehören Sauerklee, Große Sternmiere, Busch-Windröschen, Winkelsegge, Hexenkraut, Flattergras und Drahtschmiele. Der Waldmeister-Buchenwald ist im Gebiet wenig verbreitet. Es handelt sich dabei um buchendominierte Bestände, die hinsichtlich der Krautschicht ein nahezu identisches Artenspektrum wie der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald aufweisen.

Weitaus häufiger als der Waldmeister-Buchenwald ist der bodensaure, extrem artenarme Hainsimsen-Buchenwald anzutreffen. Diese Bestände sind durch vereinzelt auftretende Säure- bzw. Magerkeitszeiger wie Weißmoos, Frauenhaarmoos, Drahtschmiele, Zweiblättrige Schattenblume, Heidelbeere und Stechpalme gekennzeichnet. Vornehmlich in den Randbereichen des Waldgebietes ist die Stechpalme zu mannshohen Strauchinseln angewachsen.

Im Westen des Gebietes erstrecken sich der Mühlenbach und der Burloer Bach. Diese Bäche werden zum Teil umsäumt von feuchten Grünländern und Bruchwäldern, die z.T. noch mit Pappeln bestockt sind.

Diese Bäche stellen innerhalb des FFH-Gebietes einen bedeutenden Lebensraum für Groppe und Bachneunauge dar.

Im nördlichen Bereich Burloer Mühlenbaches ist dieses Fließgewässer, in den in der Festsetzungskarte dargestellten Abgrenzungen, ein geschütztes Biotop nach § 62 LG NRW.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG NRW und dient dem Schutz der Wälder inkl. der Lebensräume und Arten, die gemäß der Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) zu schützen sind.

Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i.S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)¹ (FFH – Wald bei Haus Burlo)²
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)¹ (FFH – Vechte)²

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)¹ (FFH – Wald bei Haus Burlo)²

- Waldmeister-Buchenwald (9130)¹ (FFH – Wald bei Haus Burlo)²

zur Sicherung, Erhalt und Entwicklung der nachstehend genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Groppe (FFH – Vechte)²
- Bachneunauge (FFH – Vechte)²
- zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen. Insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern und Hainsimsen-Buchenwald mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder. Als auch zum Erhalt und zur Entwicklung der Dynamik von Fließgewässern mit ihren naturnahen Strukturen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:
 - Stillgewässer,
 - Grünland.
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.

Erläuterung

Charakteristisch für das Gebiet sind der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald und der bodensaure Buchenwald. Die Bestände weisen ein typisches Artengefüge auf, sind überwiegend gut erhalten und zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Altholz aus. Von hoher Wertigkeit sind die Baumbestände im starken Baumholzalter. Sie stellen insbesondere für Höhlenbrüter wie Schwarzspecht und Mittelspecht einen bedeutsamen Lebensraum dar. Hervorzuheben ist die für das Münsterland hervorragende Größe und Geschlossenheit sowie die naturnahe Ausbildung des Waldkomplexes.

Der Waldkomplex und die angrenzenden Bäche stellen innerhalb des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raumes einen überaus bedeutsamen Refugialraum dar. Darüber hinaus übernimmt das Gebiet im Rahmen des europaweiten Biotopvernetzungen eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop entlang des grenzübergreifenden Fließgewässers Vechte. Von besonderer Bedeutung sind hier die im Schutzgebiet liegenden Zuflüsse der Vechte als Lebensraum für Groppe und Bachneunauge. Innerhalb des Bereiches des FFH-Gebietes „Vechte“ sollten die bachbegleitenden Gehölze erhalten und ergänzt werden, um die Sommerkühle der Gewässer zu gewährleisten.

¹⁾ Code der Lebensraumtypen lt. Anlage I der FFH – Richtlinie.

²⁾ Lebensraum oder Art von gemeinschaftlichem Interesse im FFH – Gebietes enthalten

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B, B 1 und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C und C1 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.18

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Die Konkretisierung der Schutzziele zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfolgt in dem noch aufzustellenden Waldpflegeplan innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW in Anlehnung an die o.g. Gutachten zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.14

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Vechtequelle“

Am südöstlichen Ortsrand von Oberdarfeld bilden die umgebenden Baumberge hänge eine weite, nach Nordwesten geöffnete Mulde, in der die Darfelder Vechte entspringt. Die Muldenform bedingt ein relativ großes Einzugsgebiet für oberflächlich abfließendes Regenwasser, was in Gebieten mit intensivem Ackerbau Probleme mit sich bringen kann.

An der Quelle in Darfeld beginnt ein beliebter Radwanderweg, der entlang der Vechte bis in die Niederlande führt, wo der Fluss bei Zwolle in die IJssel mündet.

Fläche: 2,5 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 342 tlw., 558 tlw., 559 tlw., 565 tlw., 587 tlw., 590 tlw., 593 tlw., 595 tlw., 617 tlw., 620 tlw., 621 tlw., 622 tlw., 623 tlw. und 624

Flur 15

Flurstück: 218 tlw., 219 tlw., 227 tlw., 338 tlw., 339 tlw., 409 tlw., 410 und 441 tlw.

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Die Vechtequelle in Oberdarfeld unmittelbar südlich der Ortschaft Darfeld setzt sich aus einer Vielzahl von Sickerquellen (Helokrene) zusammen, die aufgrund der morphologischen Verhältnisse mehr oder weniger intensiv aus den umgebenden Grünlandflächen schütten.

Der teilweise verbaute Bachlauf wird zur Zeit im Auftrag der Gemeinde Rosendahl mit dem Ziel einer natur- und wasserökologischen Aufwertung / Verbesserung ökologisch überarbeitet.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:

- Feuchtgrünland,
 - Bach,
 - Quellen,
 - Gehölze.
-
- zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,

Erläuterung

Die Grünländer, die zu einem Grossteil extensiv bewirtschaftet werden, liegen inmitten der alten bäuerlichen Siedlungsstruktur Oberdarfelds. Das Schutzgebiet am Endpunkt eines kleinen Tales weist einen Charakter mit starkem Bodenrelief auf. Hier sammeln sich verschiedene teils temporäre Gewässer in einem Becken zur Vechte. Zudem treten aus den Grünländern an verschiedenen Stellen kleine Quellen hervor.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1. B , B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 wird aufgehoben. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer /Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.1.15

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Rockeler Wald“

Im Bereich des Naturraumes der Darfelder Mulde, die durch periglaziale Ablagerungen vermischt mit Material der Kreidezeit ein buntes Mosaik an Bodentypen aufweist, haben sich dementsprechend vielgestaltige Waldinseln ausgebildet. Eine solche Insel mit urtümlicher Vegetation und natürlichen Gewässerläufen ist der Rockeler Wald.

Fläche: 6,5 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 171, 225 tlw., 226 tlw. und 230 tlw.

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Das Schutzgebiet liegt an der nordöstlichen Plangebietsgrenze, am Oberlauf des Rockeler Baches.

Der Wald im überwiegenden von Buchen, Eichen und Hainbuchen bestanden, weist ein zum Teil über 100-jähriges Baumalter auf.

Im Wald bzw. an seinen Rändern liegen zwei naturnah belassene Bäche mit periodischer Wasserführung. Sie können frei mäandrieren und bilden etwa 1 m tiefe Betten, die mit Gleit- und Prallhängen und vegetationsfreien Abbrüchen ausgebildet sind und einen Wechsel von stehendem, langsam und rasch fließendem Wasser aufweisen.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Buchenwald,
 - Fließgewässer.

Erläuterung

Das Waldgebiet gibt als Bestandteil eines Eichen- Hainbuchen /Eichen- Buchenwaldkomplexes die Kernzelle dieser Biotoptypen mit ausgeprägter, floristisch vielfältiger Bodenvegetation wieder. Jahreszeitlich temporär fließend verlaufen zwei Bachläufe durch das Gebiet. Ausgeprägte, bis 1 m tiefe Mäander geben die natürliche Dynamik des Fließgewässers wieder.

Daneben ist der Rockeler Wald ein bedeutender avifaunistischer Lebensraum, wie z.B. für Waldohreule, Hohltaube und Schwarzspecht.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.17

D Nicht betroffene Tätigkeiten: //

2.1.16

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Laubfroschweiher Höpingen“

Dieses Grünlandrelikt wurde 1987 vom Kreis Coesfeld erworben und durch mehrere Kleingewässer in den Jahren sukzessive optimiert. Zwischenzeitig hat sich dieses Gebiet sowohl im Bezug auf seine faunistische Bedeutung als auch auf die der Flora regional bemerkenswert entwickelt.

Fläche: 2,1 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 8

Flurstück: 142 tlw., 143 tlw., 144 tlw., 145 tlw. und 146 tlw.

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Die Kleingewässer- und Grünlandanlage befindet sich an der Ostgrenze der Bauerschaft Hennewich, östlich der Hofstelle Palz. Innerhalb eines Grünlandareals, findet sich eine Feuchtbiotopkette mit Wasserflächen unterschiedlicher Struktur und Flächenausdehnung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Feuchtgrünland,
 - Stillgewässer,
 - Gehölze.

Erläuterung

Als Lebensraum für heimische Amphibienarten, insbesondere für den Laubfrosch, ist dieses Vernetzungsbiotop von besonderer Bedeutung. Seine floristisch, vegetationskundliche Bedeutung (z.B. *Hottonia palustris*) hat in den letzten Jahren zusätzlich an Bedeutung gewonnen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B, B 2 und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten: //

2.1.17

Schutzgegenstand

Naturschutzgebiet „Bockler Berg“

Nordöstlich von Höpingen ragt der Schöppinger Rücken, ein Naturraum der zu den Baumbergeausläufern gehörenden Burgsteinfurt-Billerbecker Höhen, in das Plangebiet hinein. Vom Bockler Berg geht der Blick weit über die Darfelder Mulde. In dem heutigen Waldgebiet auf dem Höhenrücken wurde früher Sandstein (z.B. für die Höpinger Kirche) abgebaut – wodurch ein ungewöhnliches Relief entstand. In dem waldökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Schutzgebiet ist die Freizeitnutzung durch Geländesportler zu regulieren.

Fläche: 6,5 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 9

Flurstück: 8 tlw., 9tlw., 10, 12, 13, 14, 15, 16 tlw., 70 tlw. und 71

Flur: 24

Flurstück: 41 tlw., und 42

Stand: 30.03.2003

Erläuterung

Nördlich von Höpingen erstreckt sich der Bockler Berg, mit einer maximalen Erhebung von 130 m NN, in Nord-/ Südrichtung.

Am Westhang stockt ein Buchenwald mit hohem Anteil an Altholz. Im Zentrum des Naturschutzgebietes alte geologische Aufschlüsse die Geomorphologie des typischen Baumberger Sandsteines an bis zu 10 m hohen Wänden. Teile der alten Steinbrüche sind verfüllt worden.

A Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:
 - Buchenwald,
 - Grünland.

- und wegen der besonderen Eigenheit dieses Landschaftsbestandteiles

Erläuterung

Der Westhang des Bockler Berges, erfüllt mit seinem Buchenaltholzbestand (Waldmeister-Buchenwald (Galio odorati-Fagetum) und seiner prägenden Geomorphologie vorwiegend vegetationskundliche Anforderungen an die Schutzausweisung.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.1 B und B 2 hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.1 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.15

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Das Verbot 2.1. B Nr. 11 gilt nicht, mit Ausnahme der Waldflächen. Die Ausbringung richtet sich nach den Vorgaben der Düngeverordnung vom 26.01.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Acker- und den übrigen Grünlandflächen bis auf einen Mindestabstand von 5 m zum Gewässerufer / Böschungskante wird ausdrücklich gestattet. Weitergehende Auflagen aus der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels bleiben unberührt.

Hinweise

Im Naturschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes vorgesehen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung

Erläuterung

Diese Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge z.B. nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld oder den Agrarumweltmaßnahmen der Landwirtschaftskammer umgesetzt werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NRW)

Der § 21 LG NRW sieht die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vor, soweit dies

- a. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie der textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes und der Informationen aus dem Biotopkataster der LÖBF. Sie erstreckt sich auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind aus der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht hinreichend genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Schutzausweisung betroffen ist, so gilt die ungenau ersichtliche, umstrittene, unklare Fläche - nicht das gesamte Grundstück - als von der Schutzmaßnahme nicht betroffen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen natürliche Sichtachsen überprägt werden.

Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NRW für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG NRW alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NW 232) definierten Anlagen; Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

2. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
4. Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder

beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

8. die Oberflächengestalt zu verändern:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen; die Beweidung der Uferbereiche stehender Gewässer ist in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde erlaubt;

11. Kleingewässer und Grundstücke auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Erläuterung

Ausgenommen ist die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. des Landeswassergesetzes (LWG) bleiben unberührt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden.

Der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen bleibt unberührt

13. nicht umbruchwürdiges Grünland umzubrechen oder umzuwandeln.

Erläuterung

Das „nicht umbruchwürdige“ Grünland ist in der Festsetzungskarte schraffiert dargestellt. Die Kartierung erfolgte durch die Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe in 2002.

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wildwachsende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wildlebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes § 28 ff WHG durchzuführen.

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gemäß § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die vom Landrat des Kreises Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;

3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzen erhält - von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote 2.2 B Nrn. 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, und 16 gelten jedoch uneingeschränkt;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich Maßnahmen des Jagdschutzes sowie das Errichten von Hochsitzen und Anzitzleitern zu jagdlichen Zwecken;
6. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
7. und alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;
8. die nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

Erläuterung

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.

Erläuterung: Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.

Erläuterung: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 2.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotslisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

9. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.
10. von dem Verbot des Reitens außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten, nach §54a LG NRW, bleibt die Eigennutzung durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, ausgenommen. Entsprechendes gilt für das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher.

Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes ist hierbei zu beachten.

Erläuterung:

Die Reitregelung im Landschaftsgesetz verbietet in Schutzgebieten das Verlassen der Wege. Außerhalb der Schutzgebiete ist das Reiten z.B. über abgeerntete Felder nicht grundsätzlich verboten. Jeder Reiter sollte dennoch mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter klären, wann und in welchem Umfang die Flächen beritten werden dürfen. Ein Bereiten z.B. eingesäter oder abgeäunter Flächen verbietet sich ansonsten aus Gründen des bürgerlichen Rechts.

Das Verbot des Reitens in Wäldern, für die das Reiten nach der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Coesfeld vom 13.06.2001 über das Reiten im Wald gesperrt sind, bleibt bestehen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 4.1 bis 4.4 festgesetzt.

F Ausnahmen

- 1a. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nr. 4 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich;

- 1b. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr. 2 und 3 für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich;
2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen;
3. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus
4. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.
5. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

G Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde

die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden;
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Holtwick“

Das Landschaftsschutzgebiet Holtwick erstreckt sich zwischen der Autobahn im Westen und der Bahnlinie Coesfeld-Enschede im Osten. Naturräumlich ist dieser Bereich zur Stadtlohn-Coesfelder Geest zu zählen, also zum Westmünsterland oder Sandmünsterland. Aus sandigen Geschiebelehmen, die aus der saaleeiszeitlichen Grundmoräne stammen, haben sich wegen der geringen Wasserdurchlässigkeit der tieferen Bodenschichten Pseudogleyböden entwickelt, die eine längere Nassphase aufweisen.

Das flachwellige Relief ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt, wobei der relativ hohe Grünlandanteil auffällt. Hecken und Baumreihen, die vielfach aus der Flurbereinigung stammen, gliedern die Landschaft ebenso wie kleinere Feldgehölz- und Waldinseln, was den Eindruck der typischen Münsterländer Parklandschaft erzeugt.

Den nördlichen Teil des Schutzgebietes durchzieht der Holtwicker Bach relativ naturnah. Der südliche Teil kann als Quellregion der Dinkel bezeichnet werden, die hier nicht aus einer typischen Punktquelle entspringt, sondern mit zahlreichen Nebengräben das gesamte Gebiet wie einen großen Schwamm entwässert. Die Dinkel bildet am Westrand des Plangebietes gleichzeitig die Grenze zum Kreis Borken, passiert später bei Gronau die Grenze zu den Niederlanden und mündet schließlich bei Nordhorn auf niedersächsischem Gebiet in die Vechte.

Fläche: 1.444 ha

Erläuterung

Das LSG grenzt im Norden und Westen an die Gemeinden Legden und Gescher im Kreis Borken (Kreisgrenze) und im Süden an die Kreisstraße K 41, der Verbindungsstraße zwischen der B 474 und der L 571. In der Schutzkulisse liegen im wesentlichen die Bauernschaften Schlee, Hegerort und Brock. Zentrale Elemente der Biotopstrukturen des LSG bilden die Bäche Holtwicker Bach und Dinkel mit ihren Zuflüssen sowie zahlreiche Hecken und Feldgehölze.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze.

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet gehört zu den Bereichen im Landschaftsplangebiet, die durch Vielzahl, Ausprägung und Wechselbeziehungen der Einzelkomponenten eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt erlangen. Ferner stellt das Landschaftsschutzgebiet den Teil einer großflächigen Biotopvernetzung zwischen den großen Waldbereichen im Süden des Plangebietes und ausgedehnten Waldbereichen im angrenzenden Kreis Borken.

wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken und Baumreihen reich gegliederten Grünlandbereiche am Holtwicker Bach, als ein Relikt der früheren bäuerlichen Nutzungsformen im Niederungsbereich von Tieflandbächen. Hier liegen auch einige der letzten Flößwiesen des Kreises mit dem zentralen NSG „Holtwicker Bach“, sowie die reich gegliederte Landschaft mit ihren Einzelhoflagen, Streuobstwiesen und Feldgehölzen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen.

2.2.02

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Brink“

Das Schutzgebiet umfasst den Bereich am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Coesfeld, der intensiv durch Freizeit- und Erholungsnutzung geprägt ist.

Naturräumlich ist der Bereich zur Stadtlohn-Coesfelder Geest zu zählen, also zum Westmünsterland oder Sandmünsterland. Aus sandigen Geschiebelehmen der saaleiszeitlichen Grundmoräne haben sich Pseudogleyböden entwickelt. Die landwirtschaftlichen Flächen weisen einen hohen Grünlandanteil auf. Vielfach werden die Weiden als Pferdekoppeln genutzt. Nicht zuletzt hierin liegt der Reiz des Gebietes für Spaziergänger und Radfahrer.

Fläche: 416 ha

Erläuterung

Das LSG grenzt im Westen und Norden an den Kreuzweg (LSG Höven-Sundern) und den gemeindlichen Verbindungsweg zwischen der großen Kapelle, Hofstelle Hüning und der L 555. Im Osten grenzt es an das NSG Berkel.

Im Süden wird das LSG begrenzt durch die Baugebiete der Stadt Coesfeld (Konrad-Adenauer-Ring) und die Loburger Straße.

Das Gebiet bezieht seine besondere Bedeutung aus einem kleinstrukturierten Landschaftsbild, das geprägt ist von extensiver Landwirtschaft und intensiver Erholungsnutzung. Einzelne Grünlandkomplexe, Hecken und Feldgehölze sowie die angrenzenden großen Waldkomplexe prägen das Bild.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die durch Hecken, Baumreihen und Obstwiesen reich gegliederten Grünlandbereiche im stadtnahen Bereich sowie für die Kulissenwirkung der im Norden angrenzenden Waldgebiete.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Stadt Coesfeld bedeutend.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote, die unter Punkt 2.2 B aufgeführt sind, hinaus ist es untersagt:

Die in der Karte gekennzeichneten bedeutsamen Grünlandflächen und Obstwiesen dürfen nicht umgewandelt werden

Ausnahme:

Dieses Verbot erfasst nicht Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen und der Brachflächen, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden können und die spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Coesfeld (Untere Landschaftsbehörde) angezeigt worden sind und gegen die die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Obstwiesen in Acker oder andere Nutzungsart.

Pflege(Umbruch) ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 C aufgeführten allgemeinen Gebote.

D Ausnahmen

Für das unter 2.2.02 B aufgeführte Verbot kann die Untere Landschaftsbehörde Ausnahmen erteilen, falls sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen eine Betriebsumstrukturierung erfordern.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Baumreihen,
- Anlage von Uferrandstreifen.

2.2.03

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Höven-Sundern“

Das Schutzgebiet erstreckt sich in weitem Bogen von Sirksfeld im Westen über Höven, Gaupel, Varlar und Midlich bis zum Waldgebiet Sundern an der Grenze zu Billerbeck. Naturräumlich gehört der Bereich zur Stadtlohn-Coesfelder Geest, die hier spornartig nach Osten in den Bereich der Baumberge ausstrahlt. Auf den sandigen Geschiebelehmen der saaleeiszeitlichen Grundmoräne stocken hier heute größere, zusammenhängende Waldgebiete, die vielfach der Naherholung dienen.

Fläche: 2.346 ha

Erläuterung:

Das LSG grenzt im Norden an die K 41, bezieht östlich der B 474 große Teile der Feldmark Kleikamp ein und führt zurück zur K 41 bis Midlich. Weiter im Norden bzw. Nordosten grenzt die K 32 bzw. der Gemeindeweg nördlich der Dorfbauerschaft das LSG im Wesentlichen ein. Östlich grenzt das Schutzgebiet an die Stadtgrenze Billerbeck, an die K 42, verläuft wieder nach Norden entlang des Naturschutzgebietes Varlarer Mühlenbach bis zur K 42 (Schloss Varlar) und schwenkt schließlich nach Süden bis zur großen Kapelle. Im südlichen Bereich grenzt das LSG an den Kreuzweg und die Loburger Straße. Im Westen grenzt es an die Kreisgrenze Borken bzw. die Gemeinde Gescher an. In der Schutzkulisse liegen im Wesentlichen die Bauernschaften Gaupel, Höven, Midlich und Dorfbauerschaft.

Das Gebiet ist geprägt von großen zusammenhängenden Waldkomplexen sowie von vielen Fließgewässern, des Einzugsbereiches der Berkel und der Dinkel.

Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes sind Teile des FFH-Gebietes Berkelaue (DE-4008-301) nachrichtlich dargestellt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

Erläuterung

In Kombination mit den randlich gelegenen Acker- und Grünlandflächen entsteht aus diesem nördlich von Coesfeld gelegenen Waldgürtel ein ökologisch vielfältiger Biotopkomplex.

Dieses LSG ist in seiner besonderen Ausdehnung und Vielfalt von hoher Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulissenwirkung des Waldgebietes und der vielfältigen Waldstrukturen sowie die, der kleinstrukturierten Landschaft entlang der zahlreichen Fließgewässer.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken

2.2.04

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Schloß Varlar“

Das Schutzgebiet umfasst den engeren Bereich der „Schlosslandschaft“ Varlar. Das Umfeld des Schlosses lässt gestalterische Elemente englischer Landschaftsparks erkennen, die heute reizvoll in die Naturlandschaft der Münsterländer Parklandschaft eingewachsen sind. Das Schloss mit seinem Umfeld ist als Ensemble aufzufassen, das angemessen und sensibel entwickelt werden sollte.

Fläche: 188 ha

Erläuterung:

Das LSG umfasst Schloß Varlar, den Schlosspark und die südlich liegenden Waldgebiete und deren kulturhistorisches Umfeld. Es wird vollständig umrahmt von den LSG's Brink und Höven-Sundern, sowie von den NSG'en Varlarer Mühlenbach und Berkel.

Im Vordergrund der Schutzausweisung stehen die kulturhistorische Bedeutung und der landschaftsgestalterische Aspekt des Gebietes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Parklandschaft und der Biotopvielfalt,

Erläuterung

In der Umgebung des Schlosses finden sich noch Reste naturnaher Waldbestände, die zusammen mit den Beständen der Parklandschaft von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind. Zudem sind in der Landschaft rund um das Schloss verschiedene kulturhistorische Relikte vergangener Jahrhunderte sichtbar.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die ausgedehnte Parklandschaft des Schlosses Varlar sowie für sein strukturreiches, kulturhistorisch wertvolles Umland.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Das Verbot 2.2.B 14 berührt nicht die ordnungsgemäße Park- und Gartenpflege

2.2.05

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Osterwick-Nord“

Das Gebiet umfasst im wesentlichen den Rosendahler Teil des Osterwicker Hügellandes, einer Region der Burgsteinfurt-Billerbecker Höhen, die als nördlicher Ausläufer der Baumberge naturräumlich zum Kern- oder Kleymünsterland gehören. Die reizvolle Hügellandschaft weist basenhaltige Kalkböden auf, die recht ertragreich sind. Durch die historische Nutzung entstand ein Mosaik aus Äckern, Wiesen und kleineren bis mittelgroßen Waldstücken, die vielfache Übergänge von Stieleichen-Hainbuchenwäldern zu artenreiche Buchenwäldern aufweisen.

Fläche: 1.182 ha

Erläuterung

Das LSG verläuft im Westen und Norden entlang der Kreisgrenze zu Borken (Gemeinden Asbeck und Eggerode). Im Osten grenzt die Gemarkung Darfeld an. Im Süden verläuft die K 33 und der gemeindliche Verbindungsweg in der Feldmark - In der Klei. In der Schutzkulisse liegen im wesentlichen die Bauernschaften Horst, Asbecker Straße, Brock, Schöppinger Straße und Weersche.

Die Flächen in diesem Gebiet werden vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,

Erläuterung

Herausragende Elemente dieses Schutzgebietes sind kleine Wälder unterschiedlichster Artenzusammensetzung und Altersstruktur. Der sonst vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzte Raum wird von Vernetzungsbiotopen wie Hecken und Baumreihen sowie von Wasserläufen durchzogen. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich. Das Gebiet dient der Vernetzung der verschiedenen Waldinseln nördlich von Osterwick .

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die verteilten Waldgebiete, in Verbindung mit den linearen Gehölzstrukturen mit ihrer weitreichenden Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaft Osterwick von Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Anlage von Baumreihen.

2.2.06

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Darfeld“

Das Gebiet umfasst die Darfelder Mulde, die westlich vom Osterwicker Hügelland und östlich vom Schöppinger Rücken begrenzt wird. Damit zählt die Darfelder Mulde ebenfalls zur naturräumlichen Einheit der Burgsteinfurt-Billerbecker Höhen, also den Nordausläufern der Baumberge. Durch eiszeitliche und nacheiszeitliche Ablagerungen, die mit Material der Kreidezeit vermischt wurden, entstand eine auffällige Vielzahl von Bodentypen, die kreisförmig um die Ortslage Darfeld angeordnet sind: von Parabraunerde über Gley, Pseudogley und Podsol bis zu Rendzina. Das heutige Bild der Kulturlandschaft ist entsprechend dem kleinflächigen Mosaik der Bodentypen durch häufigen Wechsel von Acker und Grünland geprägt, aufgelockert durch zahlreiche kleinere und größere Waldgebiete verschiedenster Ausbildung.

Fläche: 2.255 ha

Erläuterung

Das LSG umfasst die Ortschaften Darfeld und Höpingen. Es grenzt im Norden an die Kreisgrenzen zu Borken und Steinfurt mit den Gemeinden Eggerode sowie Horstmar und Laer, im Osten und Südosten an die Stadtgrenze Billerbeck. Im Westen grenzt die Gemarkungsgrenze Osterwick an. In der Schutzkulisse liegen im wesentlichen die Bauernschaften Am Stockhoff, Jägerheide, Geitendorf, Rockel, Hennewich, Höpingen, Oberdarfeld und Netter.

Das größtenteils land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiet ist geprägt durch eine große Zahl von Hecken, Gewässern und Grünländern.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente

Erläuterung

Herausragende Elemente dieses Schutzgebietes sind Hecken, Wallhecken und kleine Wälder. In dem sonst vorwiegend ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind noch viele ausgedehnte Grünländer zu finden. Zur Erreichung des Schutzzwecks ist die Erhaltung und Optimierung der genannten Strukturen sowie eine Ergänzung und Anreicherung erforderlich.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die verteilten Waldgebiete, in Verbindung mit den linearen Gehölzstrukturen, mit ihrer weitreichenden Kulissenwirkung.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Rad fahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnahe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Darfeld und Höpingen von Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweise

Im Landschaftsschutzgebiet sind die folgenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG NRW zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des Schutzgebietes festgesetzt:

- Anpflanzung von Hecken,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Anlage von Baumreihen.

2.2.07

Schutzgegenstand

Landschaftsschutzgebiet „Schloß Darfeld“

Das Schutzgebiet umfasst den engeren Bereich der „Schlosslandschaft“ Darfeld. Das Umfeld des Schlosses lässt - ähnlich wie in Varlar - gestalterische Elemente englischer Landschaftsparks erkennen, die heute reizvoll in die Naturausstattung der Münsterländer Parklandschaft eingewachsen sind. Hervorzuheben ist hier besonders das Gewässersystem, das den hydraulischen Anforderungen der Gräftenanlagen angepasst ist und gleichzeitig durch seine Naturnähe einen hohen ökologischen Wert besitzt. Das Schloss mit seinem Umfeld ist als Ensemble aufzufassen, das angemessen und sensibel entwickelt werden sollte.

Fläche: 94 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den südlich des Schlosses befindlichen Wald-/Parkkomplex in der Feldmark Tiergarten. Im Vordergrund der Schutzausweisung stehen die kulturhistorische Bedeutung und der landschaftsgestalterische Aspekt des Gebietes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere

- zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Parklandschaft und der Biotopvielfalt,

Erläuterung

In der Umgebung des Schlosses befindet sich ein gestalteter Landschaftspark mit zum Teil sehr alten Baumbeständen. Zusammen mit den anderen vielfältigen Elementen der Parklandschaft und den in das LSG integrierten Grünländern ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,

Erläuterung

Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die ausgedehnte Parklandschaft des Schlosses Darfeld sowie für sein strukturreiches, kulturhistorisch wertvolles Umland.

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Erläuterung

Die Erholung ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Dieses gilt für die Bevölkerung des Ortsteiles Darfeld und zudem auch darüber hinaus für überregionale Besucher.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Das Verbot 2.2.B 14 berührt nicht die ordnungsgemäße Park- und Gartenpflege.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG NRW)

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 22 LG werden Naturdenkmale als Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmale auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmale, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- Erhaltung von besonders wertvollen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen ist auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 3 Landschaftsgesetz sind, soweit 2.3 C nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehören auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. die Bäume aufzuasten oder Zweige abzutrennen;
3. im Schutzbereich der Bäume den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verfüllungen vorzunehmen;
8. Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu verlegen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdlichen Einrichtungen zu errichten;
11. Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, - auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen- im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern;
13. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
14. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
15. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
16. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmales notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 46 LG NRW);
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von

ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden;

3. Die Naturdenkmale sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o.g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

3. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.
4. Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmale zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

2.3.01

Schutzgegenstand

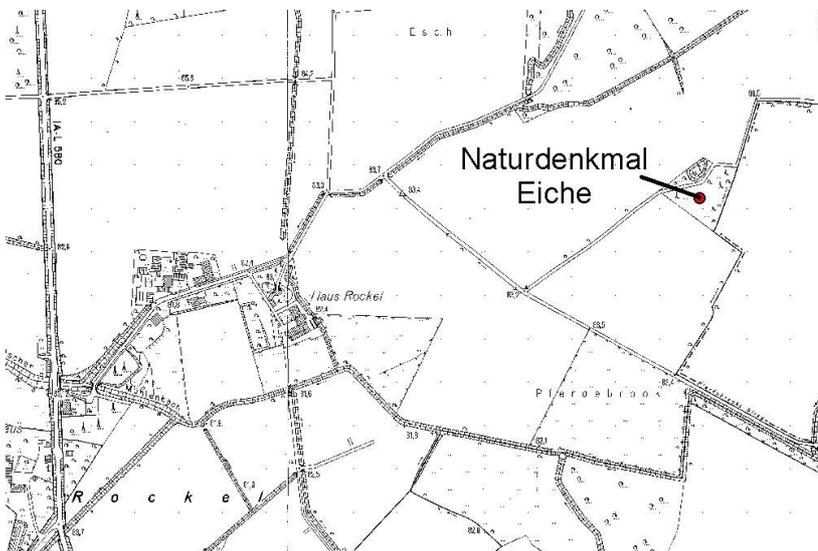
Naturdenkmal: „**Eiche auf der ehemaligen Hofstelle Lausemann**“ (*Quercus robur*)

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 228 tlw.

Stand: 31.05.2003



Kartenausschnitt nicht maßstäblich

Erläuterung

Der ca. 28 m hohe Baum steht am Rande eines Feldgehölzes, 600 m östlich des Hauses Rockel, an der nordöstlichen Kreisgrenze. Der über 300 Jahre alte Baum besitzt z.Zt. einen Durchmesser von 1,60 m.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Baumes.

2.3.02

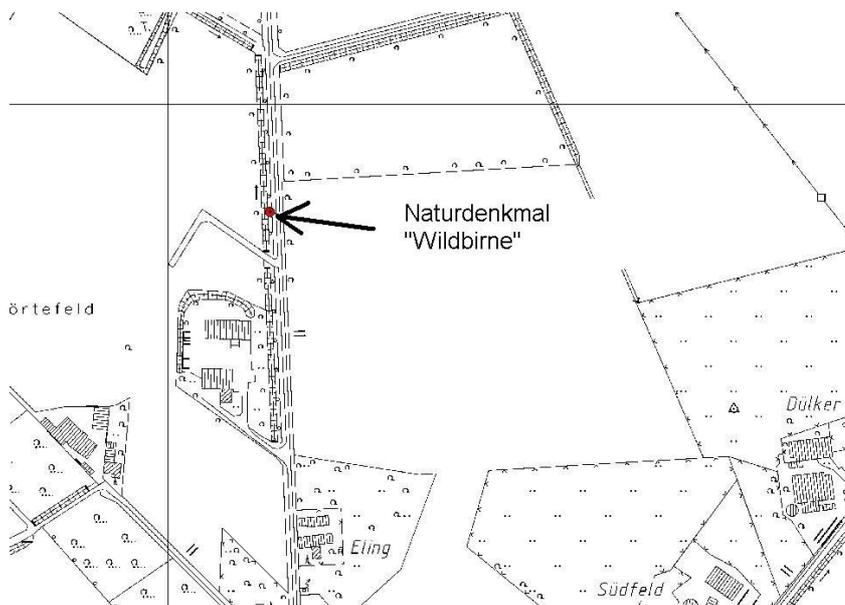
Schutzgegenstand

Naturdenkmal: „**Wildbirne im Görtfeld**“ (*Pyrus communis*)

Gemarkung: Holtwick

Flur: 8
Flurstück: 75 tlw.

Stand: 07.08.2003



Kartenausschnitt nicht maßstäblich

Erläuterung

Die Wildbirne ist Bestandteil einer Gehölzgruppe am Wirtschaftsweg „Im Görtfeld“ in Holtwick-Görtfeld. Die dicht von Eichen und Erlen umstandene Birne hat ein Alter von ca. 60 Jahren.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 b) LG wegen der besonderen Eigenart und Seltenheit des Baumes.

Hinweise

Die den Baum umgebenden schnellwachsenden Gehölze sollten regelmäßig zurückgeschnitten oder entfernt werden.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NRW)

Nach § 23 LG NRW werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die Textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG NRW sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z.B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19-23 LG NRW bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Es gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- 1) Erhaltung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- 2) Schutz und Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- 3) Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

B Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu befestigen oder zu verdichten;

Erläuterung

Der ordnungsgemäße Wegebau, -unterhaltung bestehender Wege bleibt unberührt.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles zu verändern;

Erläuterung

z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen. Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

Erläuterung

Ausgenommen sind Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Dränsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Erläuterung:

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;

9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);
11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Erläuterung:

Ausgenommen ist die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Kleingewässer im Sinne dieser Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z.B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. entfällt

17. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Erläuterung

Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich **nicht** um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z.B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn bei der Unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Begriffsbestimmung

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

(Pflege)Umbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten;
2. bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Erläuterung

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist in naturnaher Art und Weise durchzuführen;

Erläuterung

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften des § 28 ff Wasserhaushaltsgesetz.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;

2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen. Die Verbote 2.4 B Nr. 3, 4, 6, 10, 15 und 17 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG i.V.m. § 25 Abs. 1 LJG NRW sowie der Fischerei und das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen. Die Verbote 2.4. B Nr. 7 und 11 gelten jedoch mit den oben genannten Einschränkungen;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die Untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Erläuterung:

Die Ersatzpflanzung hat, in der, der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode, mit heimischen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafengegesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG NRW Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.
3. Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit im Sinne des § 62 Abs. 2 LG NRW zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.01

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil **„Obstwiese nördlich Brock in Oberdarfeld“**

Fläche: 0,34 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 162 tlw. und 605 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Die Obstwiese liegt in einer nach Nordosten ausgerichteten Hanglage ohne bauliche Zuordnung als Bindeglied zwischen zwei kleinen Laubwaldparzellen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen im Münsterland zu wichtigen, aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Erläuterung

Um den Erhalt der Obstwiese so lange wie möglich zu gewährleisten, wird die Hilfe der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angeboten.

2.4.02

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Obstwiese westlich Wieschues in der Holtwicker Mark**“

Fläche: 0,38 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 21

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Die Obstwiese ist Bestandteil der Hofstelle Hegerort Nr. 17.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streu-Obstwiesen im Münsterland zu wichtigen, aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streu-Obstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Erläuterung

Um den Erhalt der Obstwiese so lange wie möglich zu gewährleisten, wird die Hilfe der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angeboten.

2.4.03

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Feldgehölz südlich Hof Ruck in Gaupel**“

Fläche: 2,45 ha

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel

Flur: 28

Flurstück: 125 tlw. und 157 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Das Feldgehölz zieht sich teilweise entlang einer Terrassenkante in sonst intensiv ackerbaulich genutzter Feldlage. Seine Besonderheit ist ihr Artenreichtum und ihr Verlauf in der Landschaft; so kann ihr Verlauf zum einen als schmal-linienstrukturiert, als auch in seinem südlichen und östlichen Teil als breitflächig-strukturiert, beschrieben werden.

Der sehr feuchte Standort wurde vor der teilweisen Neuaufforstung als Grünland genutzt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken und Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Feldgehölz stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt des Landschaftsbild dieses Raumes mit.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch forstliche Festsetzung 4.08.

2.4.04

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland nordwestlich Haus Rockel**“

Fläche: 0,62 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 165 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandfläche mit ihrem zusätzlich, prägenden Erscheinungsbild der mittelalterlichen Wölbackernutzung liegt als kleine spitzwinkelige Dreiecksfläche zwischen der L 580, einem Buchen-Eichenhochwaldbestand und einer grabenbegleitenden Mischholzhecke.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biototyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt. Hinzu kommt der auch bezogen auf sein Umfeld- ökologisch besonders wertvolle Standort der extensiv genutzten Grünlandfläche.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.05

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Mühlenbach westlich Darfeld**“

Fläche: 2,08 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 20

Flurstück: 69, 70, 79, 203, 272 tlw. und 273 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Der Mühlenbach ist in dem Fließabschnitt das Charakterbeispiel eines naturnahen, typischen Münsterländer Sandbaches mit gruppenweiser Weichholzvegetation.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Frei mäandrierende Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige aber zugleich auch sehr stark gefährdete Lebensräume des Ökosystems. Zudem gehören der naturnahe und unverbaute Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 30 BNatSchG Biotopen.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf des Bachabschnittes stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt den Erlebniswert des Raumes mit.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.19

2.4.06

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland in Oberdarfeld**“

Fläche: 3,25 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 54 tlw., 55 tlw. und 117 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandflächen liegen zum Teil am morphologisch unterschiedlich stark strukturierten Westhang der Baumberge in Oberdarfeld gegenüber der Hofstelle Hölscher.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.07

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Hohlwege im Brock in Oberdarfeld**“

Fläche: 2,13 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 2 tlw., 3 tlw., 99 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 103 tlw., 119 tlw. und 145 tlw.

Flur: 14

Flurstück: 147 tlw., 148 tlw., 149 tlw. und 152 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Es handelt sich um Feldwege, die in den geschützten Abschnitten einen ausgeprägten Hohlwegcharakter mit über 3 m tiefen Geländeeinschnitten besitzen. Die Böschungen stehen zum Teil ausgesprochen steil. In Teilen tritt der Baumberger Sandstein hervor; in anderen Teilen herrscht starker Gehölzbewuchs und Buchen-/Eichenaltholz vor. Die Wege sind nicht ausgebaut.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Diese nicht nur kulturhistorisch bedeutenden Wegetypen stellen neben den Landwehren wertvolle vegetationskundliche und geologische Besonderheiten im Münsterland dar.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Diese kulturhistorisch wertvollen Wegeabschnitte sind markante Bestandteile in dem betreffenden Landschaftsraum.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.14

2.4.08

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Geländekante auf Oeings Lau**“

Fläche: 0,07 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 8

Flurstück: 48 tlw.

Stand: 01.09.2003

Erläuterung

In der Bauerschaft Hegerort, östlich der Hofstelle Osterkamp, liegt diese baum- und gehölzlose Geländestufe.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Unbewirtschaftete Geländestufen in der landwirtschaftlich intensiv genutzten Feldflur sind vor allem vegetationskundlich wertvolle Sonderstandorte und in diesem Landschaftsraum besonders selten und schützenswert.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.09

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil **„Holtwicker Bach westlich des NSG Holtwicker Bach“**

Fläche: 2,46 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 1

Flurstück: 23 tlw. und 25 tlw.

Flur: 2

Flurstück: 1 tlw., 2 tlw. und 3 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Der Holtwicker Bach ist in dem Fließabschnitt das Charakterbeispiel eines naturnahen, typischen Münsterländer Sandbaches mit entsprechenden Einschnitten und ausgeprägter Weichholzvegetation.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Frei mäandrierende Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige aber zugleich auch sehr stark gefährdete Lebensräume des Ökosystems. Zudem gehören der naturnahe und unverbaute Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 64 BNatSchG Biotopen.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der natürliche Verlauf des Bachabschnittes stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt den Erlebniswert des Raumes mit.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch forstliche Festsetzung 4.01.

2.4.10

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland bei der Varlarer Schenke**“

Fläche: 1,37 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 42

Flurstück: 54 tlw.

Stand: 08.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandflächen, zum Teil als Mähweide, zum Teil als Viehweide genutzt, werden von einem kleinen Entwässerungsgraben entlang einer Geländekante im Westen getrennt. Das östliche Dauergrünland zeigt morphologisch eindrucksvoll die ehemalige, historische „Wölbackernutzung“. In den Mulden wächst sporadisch nässeweisende Gras- und Binsenvegetation.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biototyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.11

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Bachtal im Jägers Brook**“

Fläche: 0,67 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 40

Flurstück: 31 tlw., 37 tlw., 38 tlw.

Stand: 14.03.2003

Erläuterung

Der Gewässerabschnitt dieses namenlosen Zulaufes des Hungerbaches befindet sich mit stark ausgeprägten Einschnitten und begleitenden Prall- und Gleithängen vollständig in einem noch jungen Laubmischwaldbestand. Das Gewässerbett führt nur zeitweise Wasser, dann aber mit einer sehr starken Dynamik auf relativ weichem geologischen Untergrund (Erklärung über die unterschiedlich zum Teil sehr tiefen Geländeeinschnitte).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Frei mäandrierende Bäche mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen sind sehr wichtige, aber zugleich auch sehr stark gefährdete Lebensräume des Ökosystems. Zudem gehören der naturnahe und unverbaute Bachabschnitt zu den bundesweit geschützten § 30 BNatSchG Biotopen.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.12

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Obstwiese am Kämpenweg in Holtwick**“

Fläche: 0,87 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 8

Flurstück: 35 tlw.

Stand: 14.03.2003

Erläuterung

Die Obstwiese liegt unmittelbar am nördlichen Ortsrand von Holtwick an der Südseite eines alten Laubholzbestandes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streu-Obstwiesen im Münsterland zu wichtigen aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streu-Obstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a. die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Erläuterung

Um den Erhalt der Obstwiese so lange wie möglich zu gewährleisten bzw. den Baumbestand zu ergänzen, wird die Hilfe der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angeboten.

2.4.13

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland bei Holtwick**“

Fläche: 3,00 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 68 tlw.

Stand: 14.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandfläche liegt unmittelbar zwischen der westlichen Ortsgrenze und dem die Fläche bewirtschaftenden landw. Betrieb. Die nördliche Begrenzung des Grünlandes bildet eine alte Weißdornhecke.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.14

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Obstwiese nördlich Holtwick**“

Fläche: 0,72 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 14.03.2003

Erläuterung

Die Obstwiese liegt unmittelbar nördlich eines dort ansässigen Baumschulbetriebes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streu-Obstwiesen im Münsterland zu wichtigen aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streu-Obstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder und der Verkauf aus eigener Produktion noch im Vordergrund stand.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Erläuterung

Um den Erhalt der Obstwiese so lange wie möglich zu gewährleisten bzw. den Baumbestand zu ergänzen, wird die Hilfe der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angeboten.

2.4.15

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland mit Mäuse-Scheune an der L 555**“

Fläche: 2,05 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 42

Flurstück: 19 tlw., 20 tlw. und 24

Stand: 14.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandfläche am Abzweig zwischen K 42 und L 555 zeigt eine starke Vegetationsvielfalt an mono- und dikotyloiden Pflanzenbeständen. In der Mitte der Fläche steht eine restaurierte Scheune auf gespitzten Steinen (Mäuse-Scheune).

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biototyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.16 entfällt

2.4.17

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland bei Eschhaus östlich des NSG Wald bei Haus Burlo**“

Fläche: 3,98 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 251, 257 tlw., 260 tlw. und 298 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandfläche bei Eschhaus an der Darfelder Vechte zeigt eine starke Vegetationsvielfalt sowohl an feuchtigkeitszeigende als auch auf Trockenstandorte verweisende Pflanzenbestände.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.18

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Obstwiese südlich Hof Renger in Hegerort**“

Fläche: 0,91 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 43 tlw. und 45 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Die Obstwiese ist Bestandteil der Hofstelle Hegerort 2 zwischen Hofzufahrt Renger und der K 34.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streu-Obstwiesen im Münsterland zu wichtigen aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streu-Obstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Erläuterung

Um den Erhalt der Obstwiese so lange wie möglich zu gewährleisten, wird die Hilfe der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angeboten (Es wird einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet.)

2.4.19

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Hohlweg in Oberdarfeld**“

Fläche: 1,60 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 107 tlw., 108, 109, 110, 111 tlw., 163 tlw., 174 tlw., 175 tlw., 178 tlw., 179 tlw., 181 tlw., 182 tlw., 183 tlw., 185 tlw., 187, 188 tlw., 192 tlw. und 193 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Südlich von Oberdarfeld führt dieser Feldweg in Richtung Billerbeck, der in den geschützten Abschnitten einen ausgeprägten Hohlwegcharakter mit über 3 m tiefen Geländeeinschnitten besitzt. Die Böschungen stehen zum Teil ausgesprochen steil. In Teilen tritt der Baumberger Sandstein hervor; in anderen Teilen herrscht starker Gehölzbewuchs und Buchen-/Eichenaltholz vor. Der Weg ist nicht ausgebaut.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Diese nicht nur kulturhistorisch bedeutenden Wegetypen stellen neben den Landwehren wertvolle vegetationskundliche und geologische Besonderheiten im Münsterland dar.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Diese kulturhistorisch wertvollen Wegeabschnitte sind markante Bestandteile in dem betreffenden Landschaftsraum.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.13

2.4.20

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland mit Eichen östlich der L 555**“

Fläche: 1,45 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Die Grünlandfläche mit markanten acht alten Eichen befindet sich vor einem Laubmischholzbestand in dem Landschaftsraum zwischen Coesfeld und Osterwick östlich der L 555.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Grünlandkomplex mit markanten alten Eichen ist in dem durch die Flurbereinigung neugeordneten Landschaftsraum zwischen Coesfeld und Osterwick eines der letzten vergleichbaren Landschaftsbestandteile und von hoher ökologischer Bedeutung .

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der in die Ackerkulturen reichende Grünlandkomplex mit den seinem Eichenbestand gliedert, belebt und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Der Eichenbestand ist im Rahmen seiner wirtschaftlichen Nutzung zu gleichen Teilen wieder zu ersetzen und dauerhaft zu entwickeln.

2.4.21

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland westlich der L 555**“

Fläche: 3,72 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 25

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 21.03.2003

Erläuterung

Die gegenüber dem Umfeld tieferliegende Dauergrünlandfläche in der Dorfbauerschaft Osterwick befindet sich an der L 555 vor dem Abzweig der K 32 nach Midlich am Südrand eines komplexen Laubmischholzbestandes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoyp (hier: Glatthafer-Weide), der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich und forstwirtschaftlich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.22

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Mergelkuhle an der B 474**“

Fläche: 0,08 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 36 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Die Mergelkuhle mit einer markant prägenden Baumgruppe aus Stiel-Eichen an seiner Nordseite befindet sich nördlich Höven unmittelbar an der B474.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die Mergelkuhle in der Bedeutung eines ganzjährig mit Wasser bespannten Kleingewässers bietet in der Agrarlandschaft für an sie gebundene Floren- und Faunenarten wichtige und erhaltenswerte Lebensräume.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Eichengruppe an der Nordseite des Gewässers ist ein wesentlicher markanter Blickfang in der Landschaft.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Der Eichenbestand ist im Rahmen seiner wirtschaftlichen Nutzung zu gleichen Teilen zu ersetzen und dauerhaft zu entwickeln.

2.4.23

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Mergelkuhle westlich Höven**“

Fläche: 0,29 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 37

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Zwischen der Bundesbahnstrecke Coesfeld/Ahaus und der Wohnsiedlung Höven liegt dieses Gewässer in privater extensiver Nutzung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die ganzjährig wasserführende Mergelkuhle ist in privater extensiver Bewirtschaftung. Sowohl Fischbesatz als auch relativ geringe Böschungsvegetation stehen nicht im Widerspruch zu seiner ökologischen Bedeutung für Amphibien und Insekten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.24

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Feldgehölz südwestlich Höpingen**“

Fläche: 0,69 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 11

Flurstück: 52 tlw. und 54

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Das vielschichtig strukturierte Feldgehölz mit Obstbäumen, Grünland, Graben und Feldweg verläuft südlich von Höpingen rechtwinkelig zur L 555.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken und Feldgehölze gehören zu den bestimmenden, naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Daneben sind die mit einbezogenen Offenflächen (Grünland, Feldweg), Obstbäume und anderen Althölzer herausragende Lebensstätten vieler Insekten- und Höhlenbrüterarten.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das an einer Geländekante liegende Feldgehölz stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt des Landschaftsbild dieses Raumes wesentlich.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.25

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Feldgehölz südöstlich Darfeld**“

Fläche: 0,19 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 15

Flurstück: 379 tlw. und 442 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Das entlang und auf einer ca. 150 m langen quer zur Hangneigung verlaufenden ausgeprägten Geländekante befindliche Feldgehölz wird dominiert von großkronigen Laubbäumen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Feldhecken und Feldgehölze gehören zu den bestimmenden naturnahen Lebensräumen in der Feldflur. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt und Vernetzungsfunktion unverzichtbar für die Sicherung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Besondere Bedeutung hat dieser Landschaftsbestandteil zusätzlich wegen seines geomorphologischen Verlaufes.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das Feldgehölz stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt des Landschaftsbild dieses Raumes wesentlich.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.26

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland nördlich Darfeld**“

Fläche: 0,24 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 2

Flurstück: 46 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Die kleine Dauergrünlandfläche an der L 580 wird insgesamt von Hecken und einem Erlenbestand umgeben. Sie zeigt ehemalige typische mittelalterliche Wölbackernutzungen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biototyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.27

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Hessenkuhle**“

Fläche: 0,46 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 23

Flurstück: 22 tlw.

Stand: 01.09.2003

Erläuterung

Parallel eines im Rahmen der Flurbereinigung ausgebauten Wirtschaftsweges liegt diese von Menschenhand angelegte Mergelkuhle, die im Spätmittelalter auch zum Schutz des Weideviehs vor Invasoren und Plünderern diente. Diese fast rechteckige, über 5 m tiefe Geländemulde (300 x 15) in der Bauernschaft Höven.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die Geländemulde in seiner flächenmäßigen Ausdehnung und seinem sich selbst entwickelten geschlossenen Gehölzbestand ist als Lebensraum und Trittsteinbiotop floristisch und faunistisch in diesem Landschaftsraum von herausragender Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Hessenkuhle mit seinem Gehölzbestand ist in ihrer Ausprägung und flächigen Ausdehnung markanter Blickpunkt dieser Agrarlandschaft.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.28

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Feldgehölz auf dem Spielberg**“

Fläche: 0,02 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 22

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Auf dem Plateau des Spielberges befindet sich dieser rudimentäre Rest eines Gehölzes in und am Rande eines kleinen alten Steinbruches.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Reste des Gehölzes und des Steinbruches sind für das Landschaftsbild und den Landschaftsraum dominierend und prägend.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Der Gehölzbestand ist im Rahmen seiner wirtschaftlichen Nutzung zu gleichen Teilen wieder zu ersetzen und dauerhaft zu entwickeln.

2.4.29

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland westlich des Brock in Oberdarfeld**“

Fläche: 2,17 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 152 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandfläche in Oberdarfeld wird durch einen Waldbestand im Süden und im übrigen durch eine Hecke/Baumreihe vollständig umgeben.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.30

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil **„Grünland bei Hof Konert südlich des Felsbaches“**

Fläche: 0,82 ha

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel

Flur: 27

Flurstück: 26 tlw. und 27 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Die Dauergrünlandfläche am Hof Konert, Brink 44, zeigt eine gut strukturierte Vegetationsvielfalt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.31 entfällt**2.4.32 entfällt****2.4.33****Schutzgegenstand**

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland nordwestlich Hof Winkelsett in Oberdarfeld**“

Fläche: 2,21 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 98 tlw. und 99 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Südlich des Waldgebietes Brock erstreckt sich eine z.T. beweidete Grünlandfläche. Diese Fläche, eingebettet in eine gehölzreiche kleinparzellierte Landschaftsstruktur, ist ein Zeugnis alter Landnutzungsformen. Auf und am Rande des LB's finden sich zudem noch vereinzelte Obstbäume.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen, vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.34

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Grünland bei Hof Merschformann**“

Fläche: 3,37 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 40

Flurstück: 24

Stand: 01.09.2003

Erläuterung

Einem alten Laubmischholzbestand unmittelbar südlich und östlich vorgelagert befindet sich diese vorwiegend als Mähwiese genutzte wechselfeuchte Grünlandfläche in der Bauerschaft Osterwick.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.35

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil **„Baumgruppe und Kleingewässer westlich der Berkel“**

Fläche: 0,18 ha

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel

Flur: 66

Flurstück: 12 tlw. und 13 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Das Kleingewässer befindet sich inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen und ist in eine Baumgruppe bestehend aus Weiden integriert.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Das Kleingewässer bietet für Amphibien und Wasserinsekten ein wichtiges Habitatangebot. In Verbindung mit dem Baumbestand ist es auch für die Avifauna von besonderer Bedeutung.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Besonders der Baumbestand aus alten und jungen Weiden gliedert und belebt die Agrarlandschaft. Er ist bestimmender Charakter dieses Landschaftsraumes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.36

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Wald bei Hof Palz**“

Fläche: 5,06 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 6

Flurstück: 73 tlw. und 74 tlw.

Stand: 19.03.2003

Erläuterung

Der Buchen- bzw. Buchenmischwald liegt nördlich der Hofstelle Palz zwischen Darfeld und Höpingen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Buchen-Mischwaldbestand ist einer der typischen kompakten Bauernwälder in diesem Landschaftsraum. Von herausragender Bedeutung ist der Altholzanteil für die Avifauna des Gebietes. Ein Zulauf des Rockelschen Mühlenbaches mäandriert naturnah mit ausgeprägten Gleit- und Prallhängen am südlichen bzw. südwestlichen Waldrand. Diese ökologischen Bausteine zusammengefügt werten das Waldgebiet mit Bachabschnitt als schützenswert und von regional besonderer Bedeutung auf.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der Waldbestand gliedert und belebt die Agrarlandschaft dieses Landschaftsraumes in besonderem Maße.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.16

2.4.37

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Quelle und Grünland bei Darfeld**“

Fläche: 6,50 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 17

Flurstück: 175, 176, 177 tlw., 993 und 1070 tlw.

Stand: 21.03.2003

Erläuterung

Innerhalb eines kleinflächig durch Feldgehölze und Hecken gekammerten Grünlandareals, unmittelbar an der südlichen Ortslage Darfelds angrenzend, befindet sich in einem Eichen-Hainbuchenwald eine Steigquellenschüttung von besonderer Ausprägung.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt. Darüber hinaus erhält der Landschaftsbestandteil einen besonderen Wert durch die geomorphologischen Gegebenheiten, bezogen auf die Grundwassernähe und der daraus resultierenden Quellhorizonte und Quellaustritte (Helokrene).

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Das kleinparzellierte Dauergrünland, die kleinflächigen Waldparzellen mit guter Bodenvegetation und die Feldgehölze als Elemente landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt beleben und gliedern diesen Landschaftsraum prägend.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.12

2.4.38

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil **„Bachtal westlich des NSG Rockeler Wald“**

Fläche: 2,64 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 45 tlw., 153 tlw., 167 tlw., 168, 188 tlw., 225 tlw., 230 tlw. und 273 tlw.

Stand: 25.03.2003

Erläuterung

Der Zulauf der Darfelder Vechte mäandriert westlich des NSG Rockeler Wald durch einen naturnahen Eichenbuchen-Mischwaldbestand, der Teil des großen Waldkomplexes Wälder bei Haus Burlo und Haus Rockel ist.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Der Eichen-Buchen-Mischwaldbestand ist eine der größten kompakten Privatwaldbesitzungen in diesem Landschaftsraum. Sowohl der Aspekt des waldbaulichen Bereiches als auch der des Naturschutzes können als ausgewogen beschrieben werden. Von herausragender Bedeutung ist der Altholzbestand für die Avifauna des Gebietes. Ein Zulauf der Darfelder Vechte mäandriert naturnah mit ausgeprägten Gleit- und Prallhängen im westlichen Waldbereich. Diese ökologischen Bausteine zusammengefügt werten das Waldgebiet mit Bachabschnitt als schützenswert und von regional besonderer Bedeutung auf.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Der Waldbestand gliedert und belebt die Agrarlandschaft dieses Landschaftsraumes in besonderem Maße. Der Bach ist ein naturnaher Teil des komplexen Bachsystems der Vechte.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch Festsetzung 4.20

2.4.39

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Wallanlage im Rosengarten bei Schloss Varlar**“

Fläche: 0,53 ha

Gemarkung: Osterwick

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel

Flur: 43

Flur: 28

Flurstück: 5 tlw.

Flurstück: 149 tlw.

Stand: 25.03.2003

Erläuterung

Die Wallanlage grenzt den südlich des Schlosses Varlar befindlichen Waldkomplex zur freien Landschaft in nord-südliche Richtung ab. Der Bachabschnitt ist südlicher Bestandteil des zuvor genannten Mischholzbestandes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Während die Wallanlage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist, zeigt sich der benachbarte naturnahe Bachabschnitt mit feuchte- bis nässeanzeigender Bodenvegetation/Gehölzbewuchs (Bruchwaldcharakter) von besonderer ökologischer Vielfalt. Sowohl die Wallanlage als vegetationskundlicher Sonderstandort als auch der Bachlauf mit seinem feucht, nassen Umfeld werten den Landschaftsraum als schützenswert und von regional besonderer Bedeutung auf.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Wallanlage, entstanden möglicherweise als Heerlager im dreißigjährigen Krieg, ist deutlich sichtbarer und erlebbarer Zeitzeuge spätmittelalterlicher Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch forstliche Festsetzung 4.07.

2.4.40

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Bruchwald östlich der B 474**“

Fläche: 7,53 ha

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel

Flur: 27

Flurstück: 222 tlw.

Stand: 25.03.2003

Erläuterung

Der Bruchwald ist ein untergeordneter Bestandteil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes im LSG „Höven – Sundern“. Er ist vorwiegend mit Pappel (*Populus ssp.*) bestanden. Das bewirtschaftete Waldgebiet liegt an der B 474 zwischen Coesfeld und Rosendahl-Holtwick.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben Pappeln, Erlen, Birken und Eschen prägt eine bruchwaldtypische Bodenvegetation (*Salix elaeagnos*, *Arum*, *Filipendula*, *Caltha*, *Primular*, *Calla*, *Equisetum hyemale*) dieses Waldareal. Bruchwälder wie diese gehören in Deutschland zwischenzeitlich zu den ökologisch wertvollen und besonders schützenswerten Bio-otypen.

B Verbote

Über die allgemeinen Verbote nach Punkt 2.4 B hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen.

C Gebote

Über die allgemeinen Gebote nach Punkt 2.4 C hinaus ist für die mit einer forstlichen Festsetzung versehenen Flächen geboten:

- bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

s. auch forstliche Festsetzung 4.04.

2.4.41

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Baumreihe westlich Sundern**“

Fläche: 0,26 ha

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41

Flurstück: 18 tlw., 19 tlw.

Stand: 15.03.2003

Erläuterung

Die Baumreihe besteht aus Eichen und ist Relikt einer ehem. Wallhecke südlich Sundern.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die Baumreihe aus markanten alten Eichen ist Relikt einer ehemaligen Wallhecke und ein bedeutendes Vernetzungselement im waldreichen Süden des Plangebietes.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Eichenreihe gliedert, belebt und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

Hinweis

Der Eichenbestand ist im Rahmen seiner wirtschaftlichen Nutzung zu gleichen Teilen zu ersetzen und dauerhaft zu entwickeln.

2.4.42

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Hohlweg am Kippenberg in Oberdarfeld**“

Fläche: 0,84 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 189 tlw., 190 tlw., 191 tlw., 192 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw., 214 tlw., 231 tlw., 469 tlw., 555 tlw., 568 tlw. und 571 tlw.

Stand: 25.03.2003

Erläuterung

Südlich von Darfeld führt der Feldweg in Richtung Billerbeck, der in den zwei kleineren geschützten Abschnitten einen ausgeprägten Hohlwegcharakter mit über 3 m tiefen Geländeeinschnitten besitzt. Die Böschungen stehen zum Teil ausgesprochen steil. In Teilen tritt der Baumberger Sandstein hervor; in anderen Teilen herrscht starker Gehölzbewuchs und Buchen-/Eichenaltholz vor. Der Weg ist nicht ausgebaut.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Diese nicht nur kulturhistorisch bedeutenden Wegetypen stellen neben den Landwehren wertvolle vegetationskundliche und geologische Besonderheiten im Münsterland dar.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Diese kulturhistorisch wertvollen Wegeabschnitte sind markante Bestandteile in dem betreffenden Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.43 entfällt

2.4.44

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Obstwiese bei Hof Eling**“

Fläche: 1,39 ha

Gemarkung: Holtwick

Flur: 8

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 29.03.2003

Erläuterung

Die Obstwiese grenzt unmittelbar östlich an die Hofstelle Eling in Holtwick.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Neben den Hecken und Kleinwaldparzellen zählen u.a die Obstwiesen/Streu-Obstwiesen im Münsterland zu wichtigen aber zugleich auch stark gefährdeten Lebensräumen des Ökosystems der Agrarlandschaft.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Typisch und den historischen Charakter des Münsterlandes wiedergebend sind Streu-Obstwiesen in unmittelbarer Hofnähe. Sie sind historische Dokumente und spiegeln bäuerliche Familienbetriebe aus der Vergangenheit wider, in der u.a die Ernährung der eigenen Familienmitglieder noch im Vordergrund stand.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.45

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil „**Darfelder Vechte**“

Fläche: 4,07 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 2

Flurstück: 22, 36 tlw., 62 tlw., 93 tlw., 385 tlw., 386 tlw., 387 tlw., 388 tlw., 465 tlw. und 466 tlw.

Flur: 3

Flurstück: 36 tlw. und 37 tlw.

Flur: 4

Flurstück: 10 tlw., 11 tlw., 18 – 22 jew. tlw., 25 tlw., 27 tlw., 30 tlw., 81, 111 tlw., 138, 176 tlw., 179 tlw., 180 tlw., 181, 182, 246 tlw., 247 tlw., 249 – 254 jew. tlw., 257 tlw., 260 tlw., 260 tlw., 261 tlw., 262 tlw. und 264 tlw.

Flur: 5

Flurstück 89 tlw., 92, 138 tlw., 139 tlw., 140 tlw., 142 tlw., 143 tlw., 144 tlw., 154 tlw., 156 tlw., 158 tlw., 160 tlw., 162 tlw., 168 tlw., 170 tlw., 176 tlw., 177 tlw., 211 tlw. und 219 tlw.

Flur: 7

Flurstück: 2 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 21 tlw. 23 tlw., 238 tlw., 343 tlw., 347 tlw., 370 tlw., 402 tlw., 465 tlw. und 500 tlw.

Stand: 29.03.2003

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den gesamten Verlauf bis zur jeweiligen Böschungsoberkante der Darfelder Vechte vom nördlichen Ortsrand Darfelds bis zur Kreisgrenze.

Im nördlichen Bereich, unmittelbar an der Kreisgrenze, ist dieses Fließgewässer auf einer Länge von ca. 100 m, in den in der Festsetzungskarte dargestellten Abgrenzungen, ein geschütztes Biotop nach § 62 LG NRW.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Die Darfelder Vechte ist in den dargestellten Abgrenzungen des LB's Bestandteil des FFH-Gebietes Vechte (DE 3809-302), das mit seiner hohen Gewässergüte und seinen naturnahen Fließgewässerabschnitten eine für das Tiefland bedeutende Groppenpopulation aufweist. Von besondere Bedeutung für diese Population ist der teilweise noch naturnahe Bachverlauf sowie die dichte Bepflanzung der Böschungen, die für eine notwendige Sommerkühle im Gewässer sorgen.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Die Vechte stellt mit ihrer teilweise dichten Bepflanzung einen markanten Bezugspunkt in der Landschaft nördlich von Darfeld dar.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

2.4.46

Schutzgegenstand

Geschützter Landschaftsbestandteil **„Glatthaferwiese zwischen der K 36 und der Darfelder Vechte“**

Fläche: 1,27 ha

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5

Flurstück: 139 tlw., 141 und 142 tlw.

Stand: 29.03.2003

Erläuterung

Nördlich von Darfeld zwischen der K 36 und der „Darfelder Vechte“ liegen zwei kleine Grünlandschläge, eingerahmt von Hecken und Ufergehölzen.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 LG NRW insbesondere

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Erläuterung

Grünland in seiner ursprünglichen vegetationsreichen Dauernutzungsform ist in den letzten Jahrzehnten im Münsterland durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft seit 1970 um über 80 % zurückgegangen. Damit verschwindet mehr und mehr ein Biotoptyp, der auch den Belangen des Natur- und Artenschutzes in Bezug auf floristische und faunistische Artenvielfalt fehlt.

Dieses Grünland unmittelbar an das FFH-Gebiet Vechte angrenzend, erhält seine besondere Bedeutung durch im Kreis Coesfeld möglicherweise einzigartigen Glatthaferbestände.

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Erläuterung

Dauergrünland als ein Element landwirtschaftlicher Nutzungs- und Produktionsvielfalt belebt, gliedert und pflegt das Orts- und Landschaftsbild in einem stark ackerbaulich frequentierten Landschaftsraum.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Verbote und Gebote.

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Nach § 34 Abs. 6 LG NRW sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

3.1. entfällt

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung und Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft übernehmen und für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

Nach § 35 Abs. 1 LG NRW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Erläuterung

Gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach § 35 Abs. 1 LG NRW. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Besondere Festsetzungen gem. § 25 LG NRW

Für alle im folgenden beschriebenen und in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 gekennzeichneten Bestände wird folgendes festgesetzt:

Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung

Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten zu verwenden.

Erläuterung

Nur unter Verwendung heimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten erfüllt der Wald seine vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen. Die Verwendung heimischer und standortgerechter Baumarten schützt die Bestände weitgehend vor irreparablen Schäden und verringert somit die Anfälligkeit der Bäume für biotische und abiotische Schadensereignisse. Heimische Bäume bieten einer Vielzahl von Tierarten insbesondere den Insekten ihre existentiellen Habitatansprüche.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes wird untersagt.

Erläuterung

Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000,- Euro geahndet werden (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 LG).

4.01

Mischwald im LB 2.4.01 „Holtwicker Bach westlich des NSG „Holtwicker Bach““

Fläche: 2,46 ha

Es handelt sich um einen Laubwald mit überwiegend 60-100-jährigen Buchen. In weiten Teilen hat sich eine flächendeckende Buchen-Naturverjüngung eingestellt.

4.02

Mischwaldbestände im NSG „Felsbachaue“

Fläche: 1,43 ha

Sowohl das westliche als auch das östliche Teilstück der Laubholzmischbestände werden sind zu einem großen Teil mit bis zu 60-jährigen Schwarzpappelhybriden dominiert.

4.03

Mischwaldbestände im NSG „Sirksfelder Schule“

Fläche: 7,89 ha

Im westlichen Gebietsstreifen handelt es sich um einen Laub-Nadel-Mischwald mit über 100-jährigen Eichen und 60-100-jährigen Kiefern. Im Osten schließt sich ein hauptsächlich von unter 60-jährigen Fichten geprägter Mischwald an. Wiederum östlich, aber auch südlich und südöstlich wachsen Laubbäume, bestehend aus über 100-jährigen Eichen, bis zu 100-jährige Buchen und jüngeren Eschen. Das nordöstliche Teilgebiet bedeckt ein Nadelwald aus bis zu 60-jährigen Fichten. Im zentralen Teil der Festsetzung befindet sich eine Neuaufforstung mit heimischen Laubgehölzen.

4.04

Bruchwaldbestände im LB 2.4.13 „Bruchwald östlich der B 474“

Größe: 7,53 ha

Das ganze Gebiet ist von bis zu 60-jährigen Erlen geprägt. Während im nördlichen Teilbereich ebenfalls junge Schwarzpappel- und Balsampappelhybriden hinzukommen, befindet sich im östlichen Gebietsstreifen ein Nadel-Laub-Mischwald, bestockt mit Schwarzerlen und Birken, der durch jüngere Fichten ergänzt wird.

4.05

Birkenmischwald im NSG „Brink“

Größe: 7,13 ha

Es handelt sich um einen Laubwald mit überwiegend bis zu 60-jährigen Birken. Nur im südlichen Dreieck werden die Birken durch ebenfalls jüngere Fichten und Kiefern ergänzt, wodurch ein Nadel-Laub-Mischwald entsteht.

4.06

Mischwald im NSG „Brink“

Größe: 6,01 ha

Das Gebiet ist hauptsächlich durch Laubwald, insbesondere durch bis zu 100-jährige Buchen und Eichen geprägt. Im äußersten Südwesten kommen junge Schwarzpappelhybriden, im Südosten junge Hainbuchen hinzu. In einem westlichen nord-süd-orientierten Streifen wachsen ebenso wie in einem zentralen west-ost-orientierten Streifen hauptsächlich bis zu 60-jährige Birken und Fichten. Während hier noch die Laubbäume überwiegen, schließt das Gebiet im Norden mit einem Nadel-Laub-Mischwald ab. Im Osten gliedert sich ein von Fichten geprägter Nadelwald an.

4.07

Mischwald im LB 2.4.17 „Bach und Wallanlage im Rosengarten bei Schloß Varlar“

Größe: 0,97 ha

Es handelt sich hier um einen Laubwald mit sehr heterogener Altersstruktur. Sowohl junge, als auch bis über 100-jährigen Buchen und ebenso alten Eichen prägen den Bestand.

4.08

Mischwald im LB 2.4.19 „Feldgehölz südlich des Hof Ruck in Gaupel“

Größe: 2,45 ha

Das durch junge Erlen, Schwarzpappelhybriden und Weiden geprägte Laubwaldgebiet wird im Zentrum durch einen 60-100-jährigen Fichten- und Lärchenkomplex bestockt.

4.09

Auewald im NSG „Varlarer Mühlenbach“

Größe: 10,28 ha

Das Gebiet ist in erster Linie geprägt durch Laubwald bestehend aus bis zu 60-jährigen Schwarzpappelhybriden, Erlen und Weiden. Im zentralen, nach Osten verschwenkenden Bereich kommen junge Fichten hinzu, wodurch ein Laub-Nadel-Mischwald entsteht. Dieser wird im Norden und Südwesten begrenzt von kleinen Teilstücken eines reinen Fichtenbestandes.

4.10

Mischwald im Süden des NSG „Höven“

Größe: 2,60 ha

Hierbei handelt es sich um eine locker bestockte Neuaufforstung, in der zur Zeit Weiden dominieren.

4.11

Misch- und Auewald in der Hungerbachaue im NSG „Sundern“

Größe: 5,49 ha

Der zentrale westliche Bereich ist gekennzeichnet durch über 80-jährige Eschen, während im nordwestlichen Teilstück 60-100-jährige Birken und jüngere Erlen stehen. Vom Zentrum aus Richtung Nordosten schließt sich ein Laub-Nadel-Mischwald mit über 60-jährigen Hainbuchen und Fichten an. Dieser Streifen geht im zentralen Bereich in einen reinen Laubwald, der von 60-100-jährigen Eichen und jungen Hainbuchen geprägt ist, über. Am nordöstlichen Ende stehen vorwiegend bis zu 60-jährige Eschen. Unterbrochen wird dieser Waldstreifen durch ein Teilstück eines Nadel-Laub-Bestandes mit 60-100-jährigen Fichten und Buchen.

4.12

Misch- und Auewald im LB 2.4.36 „Quelle und Grünland bei Darfeld“

Größe: 1,63 ha

Es handelt sich um einen Laubwald, der von bis zu 60-jährigen Pappeln und Schwarzerlen sowie 60-100-jährigen Eichen und Buchen geprägt ist. Im Nordwesten schließt sich ein straßenbegleitender Streifen mit jungen Pappeln an.

4.13

Mischwald im LB 2.4.38 „Hohlweg in Oberdarfeld“

Größe: 1,60 ha

Der Streifen wird dominiert von über 100-jährigen Eichen und Buchen, im Zentrum unterbrochen durch einen Bestand an jungen Fichten.

4.14

Mischwald im LB 2.4.42 „Hohlwege im Brock in Oberdarfeld“

Größe: 2,34 ha

Die Laubwald-Streifen sind im südwestlichen und südöstlichen Teil von bis zu 100-jährigen Birken und älteren Buchen geprägt. Im Westen kommen über 100-jährige Eichen hinzu. Im nördlichen Bereich stehen bis zu 60-jährige Buchen, südlich schließen sich bis zur Gabelung ebenso junge Fichten an.

4.15

Mischwald im NSG „Bockler Berg“

Größe: 5,00 ha

Bei diesem Gebiet handelt es sich um einen Laub-Nadel-Mischwald, vorwiegend geprägt von 60-100-jährigen Buchen und Eichen. Während im Süden ebenso alte Lärchen das Bild vervollständigen, kommen im Nordosten Fichten hinzu. Lediglich im nordwestlichen Teilbereich bleibt ein reiner Buchenbestand bestehen.

4.16

Mischwald im LB 2.4.30 „Wald bei Hof Palz“

Der Laubwald ist durch einen Altholzbestand von über 100-jährigen Eichen, Buchen und Linden geprägt.

4.17

Mischwald im NSG „Rockeler Wald“

Größe: 6,47 ha

Es handelt sich hier um einen Laubbestand aus 60-100-jährigen Eichen, Buchen und Hainbuchen, mit einigen erhaltenen zum Teil wesentlich älteren Bäumen.

4.18

Mischwald im NSG „Wald bei Haus Burlo“

Größe: 72,56 ha

Das kompakte und geschlossene Waldstück weist eine Mischung aus Laub- und Nadelbeständen auf. Eine starke Prägung findet durch Buchen und Eichen unterschiedlichen Alters statt. Im zentralen nördlichen Bereich sowie im Südwesten und Osten kommen reine Nadelwälder mit bis zu 60-jährigen Fichten hinzu. Ergänzt wird der Bestand im Südwesten und Nordosten durch bis zu 100-jährige Lärchen, während im zentralen Teilstück ebenso alte Hainbuchen das Bild des Laubwaldes ergänzen. Ca. 100-jährige Roteichen im Nordosten und jüngere Eschen im zentralen östlichen Bereich vervollständigen den Laubbestand.

4.19

Mischwald im LB 2.4.32 „Mühlenbach westlich Darfeld“

Größe: 0,31 ha

Es handelt sich hier um einen Laubmischbestand mit vorwiegend 60-100-jährigen Buchen.

4.20

Mischwald im LB 2.4.27 „Bachtal westlich des NSG Rockeler Wald“

Größe: 2,64

Der nordöstliche Bereich ist geprägt von 60-100-jährigen Eichen, Buchen und Hainbuchen. Am südlichen Ende des Gebietes stehen über 100-jährige Eichen. Im Zentrum wird der reine Laubwald durch ein Teilstück reinen Nadelwalds aus bis zu 60-jährigen Fichten unterbrochen.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NRW, der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten, im Sinne des Abschnitts 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen, sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Die Festsetzungen nach § 26 LG NRW, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Sind andere Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG NRW).

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Drainageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

5.1. Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Anpflanzungen müssen, wo erforderlich geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG NRW dem Kreis. Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG NRW).

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechts anerkannt werden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 37 LG NRW. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich im Sinne des Bauplanungsrechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAS-Q freizuhalten (FGSV (1996): Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS, Teil Querschnitte RAS-Q 96).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

– Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 12-15 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Zudem sollte zu Bundes- und Landesstraßen ein Abstand von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden. Es sind ausschließlich einheimische bodenständige Bäume zu verwenden.

Erläuterung

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 10 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterung

Die Festsetzung erfolgt insbesondere in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

– Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 8 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z.B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellt, und alte Kopfbäume dieses Habitat in der Regel bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

– Anpflanzung von Hecken

Hecken sind wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus einheimischen bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf-den-Stock-zu-setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02 eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

**5.1.001 Anpflanzung einer Hecke an einem Wirtschaftsweg in Dinkel-
nähe an der Kreisgrenze nördlich der K 34**

Länge: 230 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 25

Flurstück: 2 tlw. und 5 tlw.,

Stand: 17.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.002 Anpflanzung einer Hecke südlich der K 34 am Backenfelder Esch

Länge: 140 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 22

Flurstück: 2 tlw.

Stand: 17.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Wälder.

**5.1.003 Anpflanzung eines Ufergehölzes an einen Zufluss der Dinkel zwi-
schen dem Kottenhook und der K 34**

Länge: 130 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 25

Flurstück: 3 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft sowie der Verbindung von zwei Wäldern.

5.1.004 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Tendahl in Holtwick-Brook

Länge: 250 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 23

Flurstück: 15 tlw. und 17 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

5.1.005 entfällt

5.1.006 Anpflanzung eines Ufergehölzes nördlich des Hofes Schulze Temming

Länge: 140 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 1

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft sowie der Verbindung von anderen Ufergehölzen des Holtwicker Baches und seinen Zuflüssen (s.5.1.007).

5.1.007 Anpflanzung eines Ufergehölzes südlich des Hofes Barenbrügge

Länge: 100 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 1

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft sowie der Verbindung von anderen Ufergehölzen des Holtwicker Baches und seinen Zuflüssen (s. 5.1.006).

5.1.008 Anpflanzung einer Hecke zwischen dem Napoleonsweg / Holtwicker Bach und einem nördlichen Feldgehölz südlich des Hofes Barenbrügge

Länge: 200 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 1
Flurstück: 25 tlw.

Flur: 2
Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung
Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft sowie der Verbindung zweier Gehölzgruppen.

5.1.009 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hofes Deiger in Hegerort

Länge: 200 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 2
Flurstück: 3 tlw. und 15 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung
Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.010 Anpflanzung einer Hecke im Kleienschlatt

Länge: 260 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 24
Flurstück: 26 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung
Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Hecke liegt entlang eines Feldweges.

5.1.011 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Sundrum an der K 34

Länge: 160 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 23

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.03.200

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung zweier Gehölzgruppen.

5.1.012 Anpflanzung einer Hecke im Dörper Grund südlich K 34

Länge: 170 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 21

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.013 entfällt

5.1.014 Anpflanzung einer Hecke am Neuen Kamp südlich der Dinkel

Länge: 130 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 21

Flurstück: 38 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung bestehender Gehölzbestände sowie der Gliederung und Anreicherung der Landschaft.

5.1.015 Baumreihe an der Dinkelstiege östlich des Hofes Hackenfort

Länge: 210 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 21

Flurstück: 10 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.016 Anpflanzung einer Hecke westlich der Wieschuesstiege in Höhe des Hofes Wieschues

Länge: 180 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 21

Flurstück: 16 tlw.. 17 tlw. und 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die, zwischen zwei Hofstellen liegende, Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Abgrenzung von Acker- zu Grünlandflächen.

5.1.017 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke an der Wieschuesstiege südlich des Hofes Wieschues

Länge: 120 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 18

Flurstück: 17 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, als Ergänzung der nördlich bereits vorhandenen Hecke, dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bereits vorhandener Gehölze.

5.1.018 Anpflanzung einer Baumreihe an einer Hofzufahrt südlich des vordersten Feldes zwischen der Wieschuesstiege und dem Napoleonsweg

Länge: 110 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 18

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.019 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe Napoleonsweg

Länge: 350 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 18

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden.

5.1.020 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe Napoleonsweg

Länge: 120 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 18

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden.

5.1.021 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe an der südlichen Zufahrt des Hofes Schulze Niehof in Hegerort

Länge: 280 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Baumreihe sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.1.022 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hofes Schulze Niehof in Hegerort

Länge: 270 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 22.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.023 Anpflanzung einer Obstbaumallee an der Hofzufahrt des Hofes Deiger / Wilde in Hegerort

Länge: 210 m (westliche der Zufahrt) und 240 m (östlich der Zufahrt).

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw. und 36 tlw.

Stand: 22.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.024 Anpflanzung einer Allee an der nördlichen Hofzufahrt des Hofes Renger in Hegerort

Länge: 210 m (westliche der Zufahrt) und 190 m (östlich der Zufahrt).

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 42 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft sowie der Verbindung von zwei Wäldern.

5.1.025 Anpflanzung einer Baumreihe im Schlee entlang des Wirtschaftsweges

Länge: 400 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 3

Flurstück: 64 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft. Die Maßnahme besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.026 Anpflanzung einer Baumreihe im Schlee in Holtwick Hegerort

Länge: 260 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft.

5.1.027 Anpflanzung einer Kopfbaumreihe westlich des Hofes Schleemann

Länge: 110 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.028 Anpflanzung eines Baumes zwischen der Bahnlinie Coesfeld-Ahaus und dem Hof Deiger in der Bauerschaft Schlee in Holtwick

Größe: -

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft. Es sollte eine Stieleiche gepflanzt werden.

5.1.029 Anpflanzung und Ergänzung einer Kopfbaumreihe nördlich des Holtwicker Baches.

Länge: 270 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung einer bestehenden Kopfbaumreihe sowie der Anreicherung der Landschaft im Umfeld des Holtwicker Baches.

5.1.030 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Feldmann in Holtwick

Länge: 135 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung der Landschaft. Nördlicher Endpunkt dieser niedrigwüchsigen Hecke sollte der vorhandene Baum im Esch sein.

5.1.031 Anpflanzung eines Ufergehölzes auf der Südseite eines Zuflusses des Holtwicker Baches.

Länge: 260 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzgruppen.

5.1.032 Anpflanzung einer Obstbaumreihe in der Bauerschaft Brock

Länge: 370 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 36 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die aus drei Teilabschnitten bestehende Obstbaumreihe liegt entlang eines Wirtschaftsweges.

5.1.033 Anpflanzung einer Allee in der Hofzufahrt des Hofes Heidemann

Länge: insges. 160 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 16

Flurstück: 62 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Es sollten kleinwüchsige Arten mit geringerem Pflanzabstand gewählt werden.

5.1.034 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe am Napoleonsweg.

Länge: 70 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 19

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden.

5.1.035 entfällt

5.1.036 Anpflanzung einer Hecke zwischen den Höfen Hullerum und Tübing

Länge: 210 m

Gemarkung: Holtwick

Gemarkung: Osterwick

Flur: 19

Flur: 38

Flurstück: 10 tlw.

Flurstück: 24 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Verbindung bestehender Gehölzbestände und der Gliederung und Anreicherung der Landschaft.

5.1.037 Baumreihe westlich des Napoleonweges am Hof Tübing

Länge: 250 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 19

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden. Die Baumreihe besteht aus drei Teilabschnitten.

5.1.038 Baumreihe östlich des Napoleonweges am Hof Tübing

Länge: 460 m

Gemarkung: Holtwick

Gemarkung: Osterwick

Flur: 19

Flur: 39

Flurstück: 12 tlw.

Flurstück: 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden. Die Baumreihe besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.039 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich der Auffahrt zum Hof Schulkorf

Länge: 250 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 19

Flurstück: 39 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.040 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Feldweges westlich des Hofes Schulkorf

Länge: 200 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 19

Flurstück: 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.041 Anpflanzung einer Baumgruppe auf Niehoffs Weide in der Holtwicker Mark

Größe: 250 m²

Gemarkung: Holtwick

Flur: 19

Flurstück: 33 tlw. und 35 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.042 Anpflanzung einer Hecke entlang eines Feldweges westlich der Höfe Schulkorf und Scharlau

Länge: 220 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 19

Flurstück: 18 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.043 Anpflanzung einer Hecke zwischen der L 571 und dem Hof Sundrum in der Holtwicker Mark

Länge: 260 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 20

Flurstück: 24 tlw., 27 tlw. und 28 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.044 entfällt

5.1.045 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Kröger in Gaupel

Länge: 380 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 86 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die, auf der südlichen Seite eines Feldweges liegende, Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.046 Anpflanzung einer Hecke südlich des großen Lappen in Gaupel

Länge: 90 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen..

5.1.047 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hofes Wies in Gaupel

Länge: 460 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 59 tlw. und 69 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen. Die Maßnahme besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.048 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg südlich des Hofes Wies in Gaupel

Länge: 140 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 108 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.049 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Südostseite eines Zuflusses des Felsbaches.

Länge: 400 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 77 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.050 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg westlich des Felsbaches

Länge: 380 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 15 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.051 Anpflanzung von vier parallelen Hecken in Gaupel südlich der K 41

Länge: insges. 500 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 52 tlw. und 53 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von zwei größeren Waldarealen am Fürstenkamp im westlichen Bereich des Gaupeler Waldkomplexes. Die Maßnahme besteht aus vier etwa gleich langen, parallel verlaufenden Hecken entlang zweier Feldwege.

5.1.052 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich und westlich einer Hofzufahrt in Gaupel

Länge: 210 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 46 tlw., 49 tlw. und 50 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.053 Anpflanzung einer Hecke nordöstlich des Hofes Gröver in Gaupel

Länge: 240 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 24 tlw. und 98 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.054 Anpflanzung / Ergänzung einer Obstbaumreihe nördlich der Plan- grenze in Sirksfeld

Länge: 200 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 54 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzgruppen.

5.1.055 Anpflanzung einer Hecke nordwestlich des Hofes Wilmer in Gaupel

Länge: 140 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 24

Flurstück: 32 tlw. und 33 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung einer Acker- von einer Grünlandfläche.

5.1.056 Anpflanzung einer Baumreihe an einer Hofzufahrt in Stockum

Länge: 270 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 23 tlw. und 24 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.057 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich der K 41

Länge: 440 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 33 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Obstbaumreihe, westlich eines Wirtschaftsweges, teilt sich in zwei Abschnitte.

5.1.058 Anpflanzung eines Ufergehölzes südlich der K 41 in Gaupel

Länge: 110 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 25

Flurstück: 53 tlw. und 55 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von zwei größeren Waldarealen am Fürstenkamp im westlichen Bereich des Gaupeler Waldkomplexes .

5.1.059 entfällt

5.1.060 Anpflanzung einer Baumreihe auf der westlichen Seite einer Hofzufahrt nördlich der K 41

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 39

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.061 Anpflanzung einer Baumreihe auf der westlichen Seite der Hofzufahrt Hallekamp nördlich der K 41

Länge: 210 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 39

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.062 Anpflanzung einer Baumreihe auf der westlichen Seite des Napoleonweges unmittelbar nördlich der K 41

Länge: 460 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 39

Flurstück: 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden. Die Baumreihe besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.063 Anpflanzung einer Baumreihe auf der östlichen Seite des Napoleonweges unmittelbar nördlich der K 41

Länge: 280 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 39

Flurstück: 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte aus historischen, landeskundlichen und landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten die Anpflanzung von Pyramiden-Pappeln erwogen werden.

5.1.064 entfällt

5.1.065 Anpflanzung einer Baumreihe an der westlichen Seite der Hofzufahrt des Hofes Damhus nördlich der K 41

Länge: 410 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 38

Flurstück: 47 tlw. und 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.066 Anpflanzung einer Hecke an einem Wirtschaftsweges südlich der K 41

Länge: insges. 150 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 26

Flurstück: 19 tlw. und 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie als verbindendes Element zwischen zwei kleinen Waldgebieten in Gaupel.

5.1.067 Anpflanzung eines Ufergehölzes südlich der K 41

Länge: 190 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 37

Flurstück: 32 tlw. und 147 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.068 Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der südlichen Seite der westlichen Zufahrt des Hofes Kleinschnitker

Länge: 180 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 63

Flurstück: 41 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünland.

5.1.069 Anpflanzung/Ergänzung eines Ufergehölzes auf der Südseite des Steinbaches zwischen dem Hof Langehaneberg und dem Nonnenbusch/Kreuzweg

Länge: 1.280 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 63

Flurstück: 12 tlw.

Flur: 64

Flurstück: 25 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sowie als Teil der großräumigen Vernetzung der Waldgebiete in Gaupel mit dem Nonnenbusch. Die Maßnahme besteht aus sechs Teilabschnitten.

5.1.070 Anpflanzung/Ergänzung eines Ufergehölzes auf der Südseite eines Zuflusses des Steinbaches zwischen dem Kreuzweg und dem Steinbach.

Länge: 640 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sowie als Teil der großräumigen Vernetzung der Waldgebiete in Gaupel mit dem Nonnenbusch. Die Maßnahme besteht aus drei Teilabschnitten.

5.1.071 Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der nordöstlichen Seite der südlichen Hofzufahrt des Hofes Uhling

Länge: 190 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.072 Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der südwestlichen Seite der nördlichen Hofzufahrt des Hofes Uhling

Länge: 100 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64

Flurstück: 116 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.073 Anpflanzung einer Baumreihe auf der östlichen Seite einer Hofzufahrt südlich des Kreuzweges.

Länge: 250 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64
Flurstück: 15 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Anpflanzung von Eschen erwogen werden.

5.1.074 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Langehahneberg

Länge: 210 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64
Flurstück: 26 tlw. und 119 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sowie als Teil der großräumigen Vernetzung der Waldgebiete in Gaupel mit dem Nonnenbusch. Die Maßnahme besteht aus drei Teilabschnitten.

5.1.075 Anpflanzung einer Baumreihe auf der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich der Klutenheide

Länge: 840 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64
Flurstück: 49 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.076 Anpflanzung einer Hecke westlich eines Wirtschaftsweges im LSG Brink entlang der Bahnlinie Coesfeld - Ahaus

Länge: 550 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64

Flurstück: 29 tlw. und 123 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.077 Anpflanzung einer Baumreihe im LSG Brink entlang der östlichen Hofzufahrt Grothues

Länge: 140 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 64

Flurstück: 144 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.078 Anpflanzung einer Hecke an einem Wirtschaftsweg im LSG Brink östlich der Bahnlinie Coesfeld - Ahaus

Länge: 280 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 370 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.079 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg südlich des Hofes Hilgert

Länge: 200 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 381 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Aus landschaftsgestalterischer Sicht sollte die Anpflanzung von Eichen erwogen werden.

5.1.080 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg südlich des Hofes Hilgert

Länge: 110 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 381 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Aus landschaftsgestalterischer Sicht sollte die Anpflanzung von Eichen erwogen werden.

5.1.081 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg nördlich des Sirksfelder Weges

Länge: 260 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.082 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg nördlich des Sirksfelder Weges

Länge: 150 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 22 tlw. und 94 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.083 Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich der K 43 (Waldstraße) nördlich des Baugebietes Brink

Länge: 200 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 332 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.084 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an einem Wirtschaftsweg (Kamp-huesweg) nördlich des Hofes Dals

Länge: 220 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 403 tlw., 404 tlw. und 416 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.085 Anpflanzung einer Hecke an einer Feldzufahrt südlich der Waldstraße

Länge: 320 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 66

Flurstück: 182 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen

5.1.086 Anpflanzung / Ergänzung eines Ufergehölzes westlich des Bohmkamps am Hof Konert

Länge: 190 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 65

Flurstück: 73 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.087 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hüningshook an einer Feldzufahrt

Länge: 310 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 28

Flurstück: 55 tlw., 112 tlw., 113 tlw. und 131 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen

5.1.088 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofzufahrt Ahaus

Länge: 190 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 28

Flurstück: 125 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.089 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Schulze Hüning

Länge: 220 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 28

Flurstück: 173 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.090 Anpflanzung eines Ufergehölzes westlich des Hofes Hörsting an der L 555

Länge: insges. 350 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 28

Flurstück: 173 tlw.

Flur: 66

Flurstück: 28 tlw. 115 tlw., 121 tlw. und 173 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, sie gliedert sich in zwei Teilabschnitte nördlich und südlich des Gewässers.

5.1.091 Anpflanzung einer Baumreihe südwestlich des Hofes Ruck

Länge: 250 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 28

Flurstück: 143 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.092 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofzufahrt Ruck

Länge: 250 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 28

Flurstück: 147 tlw. und 157 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.093 entfällt

5.1.094 Anpflanzung einer Baumreihe an der Zufahrt der ehemalige Hofstelle Tölle

Länge: 90 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 36

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Pflanzung sollten Eichen bevorzugt werden.

5.1.095 Anpflanzung einer Hecke an der Zufahrt der ehemalige Hofstelle Tölle

Länge: 100 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 36

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Zur Ergänzung des Hofbildes sollte eine Weißdornhecke gepflanzt werden.

5.1.096 Anpflanzung einer Baumreihe in Verlängerung des Marienrings in Höven nach Süden

Länge: 90 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 37

Flurstück: 63 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung der Maßnahme sollte die Pflanzung von Linden erwogen werden.

5.1.097 Anpflanzung einer Baumreihe an einer Hofzufahrt nördlich der Siedlung Höven und westlich der B 474

Länge: 180 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 28 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.098 Anpflanzung einer Hecke westlich der B 474 und nördlich der Siedlung Höven

Länge: 300 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 37

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen.

5.1.099 Anpflanzung einer Hecke westlich der B 474, südlich des Hofes Schenk an einem Feldweg

Länge: 290 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 37

Flurstück: 4 tlw. und 7 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.100 Anpflanzung einer Hecke nördlich der Dinkelquelle an einem Weg

Länge: 320 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 38

Flurstück: 1 tlw.

Gemarkung: Holtwick

Flur: 15

Flurstück: 60 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.101 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der Hofeinfahrt Bronstering

Länge: 80 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 15

Flurstück: 77 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.102 Anpflanzung einer Hecke an einer Feldzufahrt südwestlich Pöppings Egge

Länge: 220 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 15

Flurstück: 26 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.103 Anpflanzung einer Hecke an einer Feldzufahrt südöstlich der L 571

Länge: 220 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 15

Flurstück: 27 tlw. und 84 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung

5.1.104 Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich Klaas Brook an einem Wirtschaftsweg in Holtwick-Schlee

Länge: 220 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 34 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.105 Anpflanzung einer Allee an einer Hofzufahrt westlich der Bahnlinie in Holtwick-Schlee

Länge: insges. 170 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.106 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an einem Wirtschaftsweg (Schleestraße) östlich des Hofes Niehus

Länge: 130 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 46 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.107 Anpflanzung einer Hecke westlich des Hofes Bronstert

Länge: 150 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 42 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der von Grünland geprägten Landschaft.

5.1.108 Anpflanzung einer Baumreihe westlich des Unterste Limweg in den Bauerschaften Bleck und Riege

Länge: 680 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 12

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, sie gliedert sich in drei Teilabschnitte.

5.1.109 Anpflanzung einer Hecke an der Uhlenstiege in Höven

Länge: 360 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.110 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Haverkranksweges

Länge: 30 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 13

Flurstück: 40 tlw. und 44 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Ergänzung eines Feldgehölzes sowie der Gliederung der Landschaft. Die Heckenpflanzung sollte 10-reihig erfolgen.

5.1.111 Anpflanzung einer Hecke an der Südseite der Hofzufahrt Konert in Höven

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 37 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Grün- und Ackerland. Es sollte bei der Umsetzung die Pflanzung von Obstbäumen erwogen werden.

5.1.112 Anpflanzung einer Hecke an der Südseite der westlichen Hofzufahrt Schulze Brüning in Höven

Länge: 210 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Grün- und Ackerland.

5.1.113 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Paschkamps in Höven

Länge: 310 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, sie besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.114 Anpflanzung einer Hecke an der westliche Seite des Böversten Limweges

Länge: 400 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 12

Flurstück: 17 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.115 Anpflanzung einer Hecke nordöstlich des Verbindungsweges zwischen Kämpenweg und Winkelstiege im Görtfeld

Länge: 180 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 8

Flurstück: 38 tlw. und 43 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.116 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke nördlich des Hofes Eling im Görtfeld

Länge: 320 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 8

Flurstück: 24 tlw. 28 tlw. und 31 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Grünland- und Ackerflächen.

5.1.117 Anpflanzung einer Hecke zwischen zwei Ackerschlägen im Görtfeld

Länge: 110 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 9

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.118 Anpflanzung einer Hecke an einem Wirtschaftsweg westlich von Nübbeskamp

Länge: 280 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 9

Flurstück: 17 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.119 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Dülker in Osterwick - Horst

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 1

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung zwischen bestehenden Gehölzstrukturen.

5.1.120 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Dülker in Osterwick - Horst

Länge: 50 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 1

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen.

5.1.121 Anpflanzung einer südlich eines Feldweges liegenden, den Heuerweg kreuzenden Hecke, in Osterwick - Horst

Länge: 420 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 1

Flurstück: 13 tlw. und 35 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Verbindung kleinerer Waldflächen in Horst sowie der Trennung von Grünland- und Ackerflächen .

5.1.122 Anpflanzung einer Baumreihe auf der westlichen Seite des Heuerweges in Osterwick-Horst

Länge: 650 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 1

Flurstück: 16 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen.

5.1.123 Anpflanzung eines Ufergehölzes an einem Gewässer an der K 33, nördlich des Hofes Richter in Osterwick - Horst

Länge: 160 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 2

Flurstück: 27 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.124 Anpflanzung einer, südlich eines Feldweges liegenden Baumreihe, parallel zur K 33 in Osterwick - Horst

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 2

Flurstück: 60 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.125 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke am Gordenbrooksdam

Länge: 130 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 3

Flurstück: 24 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die bestehenden, teilweise zu ergänzenden Hecken sollten mit gleichen Gehölzarten verbunden werden.

5.1.126 Anpflanzung einer Baumreihe an der K 32 (Asbecker Straße) in Höhe des Gordenbrooksdamms

Länge: 270 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 5

Flurstück: 17 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.127 Anpflanzung eines Ufergehölzes am Asbecker Mühlenbach nördlich des Hofes Hesselt.

Länge: 140 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 5

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Ufergehölze.

5.1.128 Anpflanzung eines Ufergehölzes am Asbecker Mühlenbach östlich des Hofes Hesselt.

Länge: 290 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 5

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Ufergehölze.

5.1.129 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Hesselt in der Bauerschaft Asbecker Straße.

Länge: 400 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 5

Flurstück: 8 tlw. und 9 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.130 Anpflanzung eines Ufergehölzes östlich des Hofes Schulze Specking an der Asbecker Straße

Länge: 220 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 5

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Ufergehölze.

5.1.131 Anpflanzung eines Ufergehölzes östlich des Hofes Schulze Specking an der Asbecker Straße

Länge: 200 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 5

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.132 Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich einer Hofzufahrt an der Asbecker Straße

Länge: 120 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.133 Anpflanzung einer Hecke westlich der Asbecker Straße an einem Feldweg

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 6 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.134 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der Hofzufahrt Schild in Osterwick - Horst

Länge: 250 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 2 tlw. und 3 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.135 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der K 33 in Osterwick - Horst

Länge: 340 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.136 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe nördlich des Legdener Mühlenbaches an der westlichen Seite der Hofzufahrt Schulze Kalthoff

Länge: 180 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 12 tlw. und 13 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sie ist der bestehenden Bepflanzung der Hofzufahrt anzupassen.

5.1.137 Anpflanzung einer Hecke an der südlichen Seite der östlichen Hofzufahrt des Hofes Schulze Kalthoff in Osterwick - Horst

Länge: 160 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 8 tlw. und 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.138 Anpflanzung einer Obstbaumallee an der Hofzufahrt Schulze Farwerk, südlich der K 33

Länge: 210 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 59 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Sie besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.139 Anpflanzung eines Ufergehölzes südlich des Hofes Schulze Farwerk

Länge: 180 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 4

Flurstück: 35 tlw., 36 tlw. und 38 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Ufergehölze.

5.1.140 Anpflanzung einer Baumreihe östlich des Hofes Wigger in der Bauerschaft Bleck

Länge: 340 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 9

Flurstück: 18 tlw. und 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente. Sie liegt südlich eines Feldweges.

5.1.141 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Wigger

Länge: 110 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 18 tlw. und 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.142 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der L 571 an einem Wirtschaftsweg zwischen den Höfen Gottheil und Schulze Lembeck in der Bauerschaft Bleck

Länge: 570 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 11

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Pflanzung an der westlichen Seite ist der teilweise vorhandenen Bepflanzung auf beiden Seiten des Wirtschaftswegs anzupassen. Die Pflanzung besteht aus mehreren Teilabschnitten.

5.1.143 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hofes Wigger – Lembeck

Länge: 160 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 11

Flurstück: 41 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen; sie liegt südlich einer Feldzufahrt.

5.1.144 Anpflanzung einer Hecke auf dem Galgenknapp in Höven

Länge: 230 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 23

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, westlich einer Feldzufahrt, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.145 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg, südlich des Hofes Wolter in Höven

Länge: 310 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 34

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, westlich des Wirtschaftsweges dient, insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.146 Anpflanzung eines Ufergehölzes am Felsbach, nördlich des Hofes Hinricher

Länge: 180 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 34

Flurstück: 34 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die aus vier Teilabschnitten bestehende Pflanzung dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Ufergehölze. Die Maßnahme liegt auf der Südseite des Baches.

5.1.147 Anpflanzung einer Hecke nördlich der K 41 in Höven

Länge: 130 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 23

Flurstück: 7 tlw. und 45 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Pflanzung dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen.

5.1.148 Anpflanzung einer Hecke nördlich Heuers Esch an der westlichen Hofzufahrt Mensing

Länge: 200 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 23

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Pflanzung dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.149 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der K 42, südlich der Siedlung Varlar

Länge: 390 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 24

Flurstück: 9 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Pflanzung dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung. Es sollte erwogen werden Eichen zu pflanzen.

5.1.150 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Südseite eines Gewässers in Höven, westlich der K 41

Länge: 320 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 23

Flurstück: 40 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Pflanzung dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.151 Anpflanzung einer Baumreihe westlich eines Wirtschaftsweges in Midlich

Länge: 130 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 22

Flurstück: 113 tlw., 114 tlw. und 115 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, westlich des Wirtschaftsweges, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.152 Anpflanzung einer Baumreihe südlich eines Wirtschaftsweges in Midlich, östlich endend am Westeresch

Länge: 210 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 22

Flurstück: 113 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, südlich des Wirtschaftsweges, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.153 entfällt

5.1.154 entfällt

5.1.155 Anpflanzung einer Baumreihe, südlich der L 571 an der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges in der Bauerschaft Bleck

Länge: 220 m

Gemarkung: Holtwick

Flur: 11

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.156 Anpflanzung einer Obstbaumallee an der Hofzufahrt Schulze Baek in der Bauerschaft Holtwicker Straße

Länge: insges. 400 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 21

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.157 Anpflanzung einer Hecke zwischen dem Hof Schulze Baek und der K 32

Länge: 430 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 21

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, südlich eines Feldweges, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.158 Anpflanzung einer Hecke zwischen dem Hof Wolfert und einem westlich gelegenen Feldgehölz

Länge: 100 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 21

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Verbindung bestehender Gehölzelemente sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.159 entfällt

5.1.160 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich des Hofes Laukamp in der Bauerschaft Hermann Löns Weg

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 20

Flurstück: 198 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.161 Anpflanzung einer Hecke östlich des Herrmann Löns Weges an einem Feldweg

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 20

Flurstück: 70 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.162 entfällt

5.1.163 Anpflanzung einer Hecke westlich des Hofes Ankerne in der Bauerschaft Weersche

Länge: 140 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 73 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.164 Anpflanzung einer Allee an der südlichen Hofeinfahrt Hakenfort, nördlich der K 33

Länge: insges. 460 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 6

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandflächen. Bei der Umsetzung sollte die Pflanzung von Eichen erwogen werden.

5.1.165 Anpflanzung einer Ufergehölz südlich der K 33 in den Bauerschaften Hermann Löns Weg und Asbecker Straße

Länge: 380 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 20

Flurstück: 1 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente. Die Pflanzung besteht aus sechs Teilabschnitten.

5.1.166 entfällt

5.1.167 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der westlichen Hofzufahrt Hakenfort

Länge: 370 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 6

Flurstück: 4-6 jew. tlw. und 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.168 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der südlichen Böschung des Legdener Mühlenbaches in der Bauerschaft Asbecker Straße

Länge: 620 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 6

Flurstück: 13 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Beschattung des Gewässers sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft und der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.169 entfällt

5.1.170 entfällt

5.1.171 entfällt

5.1.172 Anpflanzung eines Einzelbaumes auf dem Langen Kamp, nördlich des Hofes Müther, nördlich von Osterwick

Größe: -

Gemarkung: Osterwick

Flur: 7

Flurstück: 28 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung der Maßnahme sollte eine Eiche gepflanzt werden.

5.1.173 Anpflanzung, Ergänzung und Ersatz einer Baumreihe nördlich des NSG Asbecker Mühlenbaches in der Brockbauerschaft

Länge: 220 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 7

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft und der Verbindung bestehender Gehölzelemente. Sie stellt zudem einen Ersatz eines prägenden Landschaftselementes dar.

5.1.174 entfällt

5.1.175 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg nördlich des Hofes Wichert in der Brockbauerschaft

Länge: 310 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 8

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.176 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke, westlich des Hofes Wichert in der Brockbauerschaft

Länge: 60 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 8

Flurstück: 10 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Ergänzung einer bestehenden Hecke sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft

5.1.177 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der L 582, in der Bauerschaft Schöppinger Straße

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 10

Flurstück: 16 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, unmittelbar südlich der Kreisgrenze, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.178 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der L 582 in der Bauerschaft Schöppinger Straße

Länge: 230 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 10

Flurstück: 16 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, östlich des Hofes Isfort, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.179 Anpflanzung eines Feldgehölzes nördlich eines Baches, südlich des Hofes Wasmer in der Bauerschaft Schöppinger Straße

Größe: 580 m²

Gemarkung: Osterwick

Flur: 8

Flurstück: 13 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.180 Anpflanzung / Ergänzung eines Feldgehölzes östlich der L 582 in der Bauerschaft Schöppinger Straße

Größe: 320 m²

Gemarkung: Osterwick

Flur: 10

Flurstück: 14 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Beschattung des Gewässers sowie der Ergänzung eines bestehenden Gehölzbestandes.

5.1.181 Anpflanzung / Ergänzung eines Ufergehölzes an einem Vechtezufluss östlich der L 582 in der Bauerschaft Schöppinger Straße

Länge: insges. 380 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 10

Flurstück: 12 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Beschattung des Gewässers sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Pflanzung sollte beidseits des Baches erfolgen.

5.1.182 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofeinfahrt Kleining an der L 582

Länge: 210 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 22 tlw. und 81 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.183 Anpflanzung von Baumreihen östlich und westlich der Schöppinger Straße (L 582) in den Bauerschaften Brock und Schöppinger Straße

Länge: 1010 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 84 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.184 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der K 33, östlich des Hofes Kersting

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 71 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.185 Anpflanzung einer Hecke südlich der Schöppinger Straße 62

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 54 tlw. und 83 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.186 Anpflanzung eines Feldgehölzes südlich der Schöppinger Straße 62

Größe: 1.200 m²

Gemarkung: Osterwick

Flur: 9

Flurstück: 48 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Ergänzung bestehender Gehölze.

5.1.187 Anpflanzung / Ergänzung eines Ufergehölzes südlich des Hofes Laukamp in der Bauerschaft Weersche.

Länge: insges. 340 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 11

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente. Die Pflanzung sollte westlich des Baches erfolgen.

5.1.188 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke an der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges in der Bauerschaft Weersche.

Länge: 610 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 11

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Waldnutzung.

5.1.188a Anpflanzung einer Baumreihe südlich Haus Weersche an der westlichen Seite eines Wirtschaftsweges

Länge: 290 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 10

Flurstück: 30 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Es sollten Eichen gepflanzt werden.

5.1.189 Anpflanzung einer Hecke zwischen den Höfen Hakenfort und Haus Weersche.

Länge: 360 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 21

Flurstück: 152 tlw., 167 tlw. und 168 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie, neben der Verbindung bestehender Gehölze, der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.190 entfällt

5.1.191 Anpflanzung einer Obstbaumallee an der Hofzufahrt Strotmann, südlich der K 61.

Länge: insges. 200 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 21

Flurstück: 153 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.192 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der Hofzufahrt Brinkhaus in Geitendorf

Länge: 140 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 21

Flurstück: 185 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.193 Anpflanzung einer Baumreihe an der westlichen Seite der K 37 in Geitendorf, unmittelbar südlich der Kreisgrenze

Länge: 120 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 21

Flurstück: 50 tlw. und 104 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.194 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Südseite des Weerscher Baches in Geitendorf

Länge: 150 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 1

Flurstück: 69 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Beschattung des Gewässers.

5.1.195 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke westlich des Wirtschaftsweges entlang des Burloer Baches

Länge: 190 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 1

Flurstück: 37 tlw. und 64 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.196 Anpflanzung einer Hecke südlich eines Feldweges, westlich des Hofes Lobbe in der Jägerheide

Länge: 150 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 20

Flurstück: 7 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.197 Anpflanzung eines Ufergehölzes westlich des Hofes Lobbe in der Jägerheide

Länge: 210 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 20

Flurstück: 133 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.198 Anpflanzung einer Obstbaumreihe westlich der Hofzufahrt Röttgers und Herich in der Bauerschaft Am Stockhoff

Länge: 210 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 20

Flurstück: 257 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.199 Anpflanzung einer Baumreihe westlich des Hofes Mört in der Bauerschaft Darfelder Straße

Länge: 120 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 12

Flurstück: 33 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.200 Anpflanzung einer Hecke in einem Ackerschlag nördlich des Hofes Schwering Vortmann

Länge: 180 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 12

Flurstück: 74 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.201 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Haverkock

Länge: 130 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 12

Flurstück: 24 tlw. und 79 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.202 Anpflanzung einer Baumreihe westlich einer Hofzufahrt in der Bauerschaft Darfelder Klosterweg

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 12

Flurstück: 75 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.203 Anpflanzung einer Hecke westlich des Hofes Merschformann in der Bauerschaft Klosterweg.

Länge: 150 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 12

Flurstück: 47 tlw. und 48 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.204 Anpflanzung einer Hecke nördlich der ehemaligen Trapisten Klostersiedlung

Länge: 70 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 12

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.205 Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich des Hofes Sengenhorst, südlich Osterwick

Länge: 110 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 27

Flurstück: 61 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.206 Anpflanzung einer Hecke westlich des Hofes Sengenhorst

Länge: 60 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 27

Flurstück: 34 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.207 Anpflanzung einer Baumreihe westlich eines Wirtschaftsweges zwischen der L 555 und dem Hof Schulze Averdiek

Länge: 480 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 27

Flurstück: 30 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.208 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Hofzufahrt Westhoff, südlich der Ortslage Osterwick

Länge: 350 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 27

Flurstück: 26 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.209 Anpflanzung einer Hecke an der Fabrikzufahrt Lülff, südlich Osterwick

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 17

Flurstück: 15 tlw. und 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie dem Schutz der Ortslage Osterwick.

5.1.210 entfällt

5.1.211 entfällt

5.1.212 entfällt

5.1.213 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Döking in der Bauerschaft Midlich

Länge: 240 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 25

Flurstück: 14 tlw., 16 tlw. und 27 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.214 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an der südlichen Zufahrt des Hofes Döking in der Bauerschaft Midlich

Länge: 130 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 25

Flurstück: 24 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.215 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke östlich der K 32 in der Bauerschaft Midlich

Länge: 330 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 26

Flurstück: 31 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von verschiedenen Nutzungsformen.

5.1.216 Anpflanzung einer Hecke westlich des Merschformannweges in der Dorfbauerschaft Osterwick

Länge: 550 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 27
Flurstück: 2 tlw.

Flur: 40
Flurstück: 21 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von bestehenden Gehölzbeständen.

5.1.217 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Hofes Althoff in der Dorfbauerschaft

Länge: 140 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41
Flurstück: 31 tlw. und 39 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.218 Anpflanzung einer Hecke südlich der Zufahrt von der L 555 zum Wald „Sundern“

Länge: 220 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41
Flurstück: 56 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von Gehölzelementen.

5.1.219 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Südseite eines Zuflusses zum Sunderbach

Länge: 120 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41

Flurstück: 54 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Ufergehölze.

5.1.220 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Südwestseite des Sunderbachs

Länge: 80 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41

Flurstück: 41 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Ufergehölze.

5.1.221 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an dem Wirtschaftsweg östlich der L 555 in der Dorfbauerschaft

Länge: 130 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 41

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.222 Anpflanzung einer Hecke an einem Wirtschaftsweg nördlich des Hofes Volmer

Länge: 270 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 30

Flurstück: 172 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von Gehölzelementen.

5.1.223 Anpflanzung einer Baumreihe südlich eines Wirtschaftsweges, nördlich der Berkel

Länge: 1.170 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 31

Flurstück: 96 tlw. und 97 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Pflanzung von Eschen erwogen werden. Die Baumreihe besteht aus vier Teilabschnitten.

5.1.224 Anpflanzung / Ergänzung eines Ufergehölzes nördlich der Berkel in Gaupel.

Länge: 190 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 30

Flurstück: 101 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.225 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Hofzufahrt Feldmann in Gaupel

Länge: 160 m

Gemarkung: Coesfeld Kspl.

Flur: 30

Flurstück: 7 tlw. und 98 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.226 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der L 577 in Höhe des Hofes Isfort

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick

Flur: 40

Flurstück: 44 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von Wäldern.

5.1.227 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der L 577 in Höhe des Hofes Schulze Averdiek

Länge: 170 m

Gemarkung: Osterwick.

Flur: 27

Flurstück: 30 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von Wäldern.

5.1.228 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke südlich des Hofes Lausemann in der Bauerschaft Baumberger Straße.

Länge: 100 m

Gemarkung: Osterwick.

Flur: 19

Flurstück: 166 - 168 tlw. und 170 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandbewirtschaftung.

5.1.229 Anpflanzung von drei Gehölzinseln an einem Gewässer, nördlich des Hofes Lausemann in Netter.

Größe: 2.000 m²

Gemarkung: Darfeld.

Flur: 19

Flurstück: 18 tlw., 250 und 332 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft

5.1.230 Anpflanzung einer Baumreihe an der westlichen Seite der K 36 in Netter.

Länge: 1080 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 19

Flurstück: 314 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.231 Anpflanzung einer Hecke westlich und südlich der Hofzufahrt König in Netter

Länge: 140 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 19

Flurstück: 151 tlw. und 297 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.232 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Wirtschaftsweg in Netter

Länge: 410 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 19

Flurstück: 259 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung der Maßnahme sollte die Pflanzung von Eschen in Erwägung gezogen werden.

5.1.233 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Feldweg in Netter, südlich des Tiergarten

Länge: 510 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 18

Flurstück: 11 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung der Maßnahme sollte die Pflanzung von Eschen in Erwägung gezogen werden.

5.1.234 Anpflanzung einer Hecke westlich des Tiergarten in Netter

Länge: 200 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 18

Flurstück: 15 tlw. und 19 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen.

5.1.235 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Feldweg in Netter, westlich des Tiergartens

Länge: 220 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 18

Flurstück: 38 tlw. und 39 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Pflanzung von Eichen erwogen werden.

5.1.236 Anpflanzung einer Hecke an einem Wirtschaftsweg, westlich des Kippenbergs in Netter

Länge: 300 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 18

Flurstück: 121 tlw. und 122 tlw.

Flur: 14

Flurstück: 254 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen. Zur Wahrung des Landschaftsbildes sollten niedrigwüchsige Gehölzarten gewählt werden.

5.1.237 entfällt

5.1.238 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg am Kippenberg

Länge: 360 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 214 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.239 Anpflanzung einer Hecke beidseitig an einem Feldweg zwischen Oberdarfeld und dem Westerberg.

Länge: insges. 870 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 174 tlw. und 175 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere zur Wiederherstellung eines ehemaligen Weges, der in Resten (z.T. als Hohlweg) noch in der Landschaft erhalten ist sowie der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollten niedrigwüchsige Gehölzarten Verwendung finden, um den derzeitigen Charakter des Landschaftsbildes zu wahren. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.240 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg, nördlich des Westerbergs in Oberdarfeld

Länge: 180 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 152 tlw. und 163 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.241 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke an einem Feldweg, nördlich des Brock in Oberdarfeld

Länge: 350 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 152 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.242 Anpflanzung einer Hecke an der Möllerstiege zwischen dem jüdischen Friedhof und dem Brock in Oberdarfeld

Länge: 450 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 558 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.243 Anpflanzung / Ergänzung einer Obstbaumreihe westlich des Hofes Hölischer in Oberdarfeld

Länge: 110 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 99 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.244 Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich des Hofes Hölischer in Oberdarfeld

Länge: 110 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 12 tlw. und 61 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.245 Anpflanzung einer Baumreihe westlich des Wirtschaftsweges zwischen den Höfen Hölischer und Winkelsett in Oberdarfeld

Länge: 250 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 61 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.246 Anpflanzung / Ergänzung einer Hecke östlich des Hofes Hölischer in Oberdarfeld

Länge: 140 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 59 tlw. und 60 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung. Bei der Umsetzung sollten zu Wahrung des Landschaftsbildes niedrigwüchsige Gehölze gewählt werden.

5.1.247 Anpflanzung einer Obstbaumreihe an einem Feldweg südlich des Hofes Fögeling in Oberdarfeld

Länge: 170 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 61 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.248 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg östlich des Hofes Brömmel in Netter

Länge: 70 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 19

Flurstück: 25 tlw. und 26 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.249 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg, nördlich des Hofes Schwering in Netter

Länge: 120 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 19

Flurstück: 22 tlw. und 24 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung vorhandener Gehölze

5.1.250 Anlage eines Teiches westlich des Hofes Schwering in Netter

Größe: 140 m²

Gemarkung: Darfeld

Flur: 19

Flurstück: 18 tlw. und 22 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Schaffung eines Trittsteinbiotopes.

5.1.251 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe südlich der Darfelder Zufahrt des Hofes Lürs in Billerbeck

Länge: 420 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 20 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Möglichkeit der Pflanzung einer Obstbaumreihe erwogen werden.

5.1.252 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg westlich der Plangrenze in Oberdarfeld

Länge: 120 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 48 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollten niedrigwüchsige Gehölze gewählt werden.

5.1.253 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Deipenbrock in Höpingen

Länge: 260 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 22 tlw., 24 tlw., 26 tlw. und 27 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.254 Anpflanzung einer Baumreihe westlich des Hofes Deipenbrock südlich eines Wirtschaftsweges

Länge: 340 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 13

Flurstück: 16 tlw. und 25 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Möglichkeit der Pflanzung einer Obstbaumreihe erwogen werden.

5.1.255 Anpflanzung einer Hecke westlich des Dillenbergs

Länge: 230 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 77 tlw., 78 tlw. und 122 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.256 Anpflanzung einer Baumreihe südlich des Hofes Regelman in Höpingen

Länge: 330 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 120 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung, der auf der Ostseite des Wirtschaftsweges liegenden Maßnahme, sollte die Möglichkeit der Pflanzung einer Obstbaumreihe erwogen werden.

5.1.257 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofzufahrt Reers in Höpingen

Länge: 270 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 100 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.258 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Schwering am Dillenberg

Länge: 110 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 149 tlw.

Flur: 15

Flurstück: 151 tlw. und 359 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, an der Westseite eines Wirtschaftsweges, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.259 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Nohnenberges in Oberdarfeld

Länge: 430 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 15

Flurstück: 128 tlw. und 441 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.260 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Feldweg zwischen Darfeld und dem Kippenberg

Länge: 440 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 568 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, an der westlichen Seite des Feldweges, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von bestehenden Gehölzstrukturen.

5.1.261 Anpflanzung einer Hecke in einem Ackerschlag westlich der L 580 bei Darfeld

Länge: 190 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 18

Flurstück: 92 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von bestehenden Gehölzstrukturen.

5.1.262 Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Südseite eines Gewässers in der Bauerschaft Helenenweg

Länge: 150 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 17

Flurstück: 857 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von bestehenden Gehölzstrukturen.

5.1.263 Anpflanzung einer Hecke östlich der L 580 bei Darfeld

Länge: 160 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 566 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung von bestehenden Gehölzstrukturen und der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.264 Anpflanzung einer Hecke westlich von Oberdarfeld

Länge: 70 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 201 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung.

5.1.265 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg westlich des Spielberges in Oberdarfeld

Länge: 210 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 22

Flurstück: 84 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, an der östlichen Seite eines Feldwegs am Hof Bertmaring, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölze.

5.1.266 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg nördlich des Spielberges in Oberdarfeld / Höpinger Straße

Länge: 280 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 22

Flurstück: 84 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, an der östlichen Seite eines Feldwegs, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölze.

5.1.267 Anpflanzung einer Baumreihe an der Südseite eines Wirtschaftsweges in Lechtenberg

Länge: 450 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 20 tlw., 22 tlw. und 24 tlw.

Flur: 7

Flurstück: 112 tlw. und 251 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung, der auf der Südseite des Wirtschaftsweges liegenden Maßnahme, sollte die Möglichkeit der Pflanzung einer Obstbaumreihe erwogen werden. Die Pflanzung bestehend aus drei Teilabschnitten dient z.T. auch der Trennung von Acker- und Grünland.

5.1.268 Anpflanzung einer Baumreihe zwischen den Höfen Potthof und Albers in Lechtenberg

Länge: 240 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 11

Flurstück: 77 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung, der auf der Südseite des Wirtschaftsweges liegenden Maßnahme, sollte die Möglichkeit der Pflanzung einer Obstbaumreihe erwogen werden.

5.1.269 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Röttgering in der Bauerschaft Lechtenberg

Länge: 80 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 30 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölze.

5.1.270 Anpflanzung einer Hecke östlich des Spielberges in Oberdarfeld

Länge: 150 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 15

Flurstück: 195 tlw. und 383 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung der Maßnahme sollten niedrigwüchsige Sträucher gewählt werden.

5.1.271 Anpflanzung einer Hecke an einem Feldweg östlich des Spielberges in Oberdarfeld

Länge: 140 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 15

Flurstück: 115 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung der Maßnahme sollten niedrigwüchsige Sträucher gewählt werden.

5.1.272 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Höpinger Straße in Lechtenberg

Länge: 260 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 12

Flurstück: 132 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, westlich eines Feldweges, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Möglichkeit der Pflanzung einer Obstbaumreihe erwogen werden.

5.1.273 entfällt

5.1.274 Anpflanzung einer Baumreihe südlich „üp de Rieth“ bei Darfeld

Länge: 240 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 17

Flurstück: 18 tlw.

Flur: 20

Flurstück: 71 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.275 Anpflanzung einer Hecke südlich „üp de Rieth“

Länge: 110 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 20

Flurstück: 71 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölze.

5.1.276 entfällt

5.1.277 Anpflanzung / Ergänzung eines Ufergehölzes an einem Vorfluter des Mühlenbaches in der Jägerheide

Länge: insges. 440 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 20

Flurstück: 44 tlw. und 148 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme westlich des Gewässers dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölze. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.278 entfällt

5.1.279 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Feldweg nördlich der Höpinger Straße in Hennewich

Länge: 560 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 7

Flurstück: 32 tlw., 179 tlw. und 387 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte eine lockere Eichenreihe auf der Südseite des Feldweges gepflanzt werden.

5.1.280 Anlage eines Kleingewässers südlich des Laubusches an der L 580

Größe: 400 m²

Gemarkung: Darfeld

Flur: 7

Flurstück: 38 tlw. und 404 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Schaffung eines Trittsteinbiotopes in der Nähe der Darfelder Vechte. Die Wasserfläche des Teiches sollte etwa 150 m² betragen.

5.1.281 Anpflanzung einer Baumreihe an der Hofzufahrt Schüer in Hennewich

Länge: 290 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 7

Flurstück: 45 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte eine lockere Eichenreihe auf der Westseite des Feldweges gepflanzt werden. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.282 Anpflanzung einer Baumreihe westlich und südlich des Hofes Schüer in Hennewich.

Länge: 400 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 7

Flurstück: 38 tlw. und 404 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte eine lockere Eichenreihe auf der Südseite des Feldweges gepflanzt werden. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.283 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hofes Schür in Hennewich

Länge: 310 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 7

Flurstück: 48 tlw., 49 tlw. und 51 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzbestände. Die Pflanzung liegt auf der Südseite eines Feldweges.

5.1.284 Anpflanzung einer Hecke östlich des Hofes Röttgermann in Höpingen

Länge: 150 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 11

Flurstück: 27 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.285 Anpflanzung einer Hecke an der Kreisgrenze zwischen der K 38 und Höpingen

Länge: 130 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 11

Flurstück: 24 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandnutzung. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten.

5.1.286 Anpflanzung einer Baumreihe an der südlichen Seite der K 38 in Höpingen.

Länge: 370 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 9

Flurstück: 37 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollten kleine Bäume in weiterem Abstand gepflanzt werden.

5.1.287 entfällt

5.1.288 Anpflanzung einer Allee an der östlichen Hofzufahrt Schulze Hobbeling

Länge: insges. 460 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 11

Flur: 24

Flurstück: 11 tlw.

Flurstück: 61 tlw. und 62 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Maßnahme besteht aus zwei Pflanzreihen.

5.1.289 Anpflanzung einer Hecke an der Feldzufahrt der „großen Schlei“ östlich von Höpingen.

Länge: 160 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 9

Flurstück: 43 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme westlich der Feldzufahrt dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.290 Anpflanzung einer Hecke an der Südseite eines Feldweges westlich des Bockler Berges.

Länge: 260 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 9

Flurstück: 66 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, westlich der Feldzufahrt, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.291 Anpflanzung einer Baumreihe an der Zufahrt zum Hof Gövert in Höpingen.

Länge: 560 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 24

Flurstück: 9 tlw., 10 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 20-28 tlw., 36 tlw. und 38 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, westlich der Zufahrt, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.292 Anpflanzung einer Hecke zwischen dem Bockler Berg und einem Wirtschaftsweg in Höpingen.

Länge: 130 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 24

Flurstück: 33 tlw. und 34 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, südlich der Waldzufahrt, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Verbindung bestehender Gehölzelemente.

5.1.293 Anpflanzung einer Hecke nördlich des Bockler Berges

Länge: 140 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 8

Flurstück: 61 tlw. und 99 tlw.

Flur: 9

Flurstück: 145 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.294 Anpflanzung einer Hecke an der Zufahrt zum Laubfroschbiotop Höpingen

Länge: 150 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 8

Flurstück: 108 tlw. und 144 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.295 Anpflanzung einer Baumreihe westlich der Straße Höpingen Altenburg

Länge: 420 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 8

Flurstück: 43 tlw. und 132 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.296 Anpflanzung einer Baumreihe östlich eines Feldweges zwischen den Höfen Palz und Bertmann

Länge: 210 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 6

Flurstück: 30 tlw., 46 tlw. und 49 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

5.1.297 Anpflanzung eines Ufergehölzes an einem Zufluss des Rockelschen Mühlenbaches in Hennewich

Länge: 210 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 6

Flurstück: 26 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, östlich des Gewässers, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölze.

5.1.298 Anpflanzung einer Hecke westlich des Hofes Voss an der Vechte in Rockel

Länge: 250 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5

Flurstück: 220 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Trennung von Acker- und Grünlandschlägen.

5.1.299 Anlage eines Kleingewässers südwestlich des Hofes Voss an der Vechte in Rockel

Größe: 400 m²

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5

Flurstück: 139 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Schaffung eines Trittsteinbiotopes an der Darfelder Vechte. Die Wasserfläche des Teiches sollte etwa 150 m² betragen.

5.1.300 Anpflanzung / Ergänzung einer Baumreihe südlich des Hofes Peters zwischen der Vechte und der L 580

Länge: 320 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5

Flurstück: 170 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Pflanzung kleinwüchsiger Bäume erwogen werden.

5.1.301 Anpflanzung einer Hecke südlich des Hofes Gövert in Rockel

Länge: 220 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5

Flurstück: 55/002 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, südlich der Hofzufahrt liegend, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Die Pflanzung besteht aus zwei Teilabschnitten

5.1.302 Anpflanzung einer Baumreihe südlich der Hofzufahrt Ochtrup in Rockel

Länge: 100 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5
Flurstück: 217 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Ergänzung bestehender Gehölzpflanzungen.

5.1.303 Anpflanzung einer Baumreihe östlich des Hofes Stoppel an einem Feldweg

Länge: 330 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 5
Flurstück: 117 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Bei der Umsetzung sollte die Pflanzung von Birken in Erwägung gezogen werden.

5.1.304 Anpflanzung von Ufergehölzen am Rockelschen Mühlenbach und seinen Zuflüssen in Rockel

Länge: 600 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4
Flurstück: 56 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 66 tlw. und 232 tlw.

Flur: 6
Flurstück: 4 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Beschattung des Gewässers sowie der Vernetzung bestehender Gehölze. Die Maßnahme besteht aus vier Teilabschnitten.

5.1.305 Anpflanzung eines Ufergehölzes an einem Zufluss des Rockelschen Mühlenbaches in Hennewich

Länge: 390 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 230 tlw. und 238 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme, südlich des Gewässers, dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft, der Beschattung des Gewässers sowie der Vernetzung bestehender Gehölze. Die Maßnahme besteht aus drei Teilabschnitten.

5.1.306 entfällt

5.1.307 Anpflanzung einer Hecke zwischen der Vechte und der K 36 in Rockel

Länge: 120 m

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 16 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung bestehender Gehölzbestände.

5.1.308 Anpflanzung einer Eiche nördlich des Hofes Sperfeld in der Nähe des Waldes bei Haus Rockel

Größe: -

Gemarkung: Darfeld

Flur: 4

Flurstück: 167 tlw.

Stand: 20.03.2003

Erläuterung

Der Baum markiert den nördlichsten Punkt des Kreises Coesfeld.

5.2 Pflegemaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Erläuterung

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre -auf den Stock gesetzt- werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. – 28.02 des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Pflegemaßnahmen an Kopfweiden

Erläuterung

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

5.2.01 Teich in Höven östlich des Napoleonweges

Gemarkung: Osterwick

Flur: 39

Flurstück: 18 tlw. und 19 tlw.

Stand: 23.03.2003

Erläuterung:

Das Gewässer ist von beschattenden Gehölzen freizustellen. Die Uferböschungen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde in abzustimmenden Bereichen abzuflachen.

5.2.02 Kopfweidenreihe nördlich des Schlee

Gemarkung: Holtwick

Flur: 4

Flurstück: 29 tlw.

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwiegend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.03 Kopfweidenreihe südlich des Telgenkamp in der Bauerschaft He-gerort

Gemarkung: Holtwick

Flur: 17

Flurstück: 8 tlw.

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Die Kopfbäume sind zu schneiteln, wenn der Durchmesser der Äste überwie-gend mehr als 15 cm beträgt.

5.2.04 Kleingewässer nördlich des Hofes Schulze Brüning in Höven

Gemarkung: Osterwick

Flur: 35

Flurstück: 07

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Das Gewässer ist von beschattenden Gehölzen freizustellen und zu säubern.

5.2.05 Obstbäume in einer Straßenhecke in Bleck

Gemarkung: Holtwick

Flur: 12

Flurstück: 23

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Die Obstgehölze -insbesondere die Wildformen- sind zu ihrem Erhalt einer fach-gerechten Kronenpflege zu unterziehen.

5.2.06 Kleingewässer südlich des Heuerweges in Horst

Gemarkung: Holtwick

Flur: 10

Flurstück: 1

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Das Kleingewässer ist vor Verlandungen zu schützen.

5.2.07 Kleingewässer südlich des Heuerweges in Horst

Gemarkung: Holtwick

Flur: 10

Flurstück: 11

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Das Kleingewässer ist vor Verlandungen zu schützen.

5.2.08 Drei Kleingewässer südlich des Hofes Wiedau in Horst

Gemarkung: Osterwick

Flur: 2

Flurstück: 47

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Die Kleingewässer sind i. M. um ca. 0,80 m zu vertiefen.

5.2.09 Kleingewässer nördlich des Hofes Röttgers in der Jägerheide

Gemarkung: Darfeld

Flur: 9

Flurstück: 1

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Das Gewässer ist von beschattendem Gehölzbewuchs freizustellen und seine Ufergestaltung unter Anleitung der Unteren Landschaftsbehörde variabel umzugestalten.

5.2.10 Baumbestand auf dem jüdischen Friedhof in Oberdarfeld

Gemarkung: Darfeld

Flur: 14

Flurstück: 114

Stand: 23.03.2003

Erläuterung

Der Baumbestand ist zu pflegen und zu erhalten.